

PETER HUBER

Irrtumsanfechtung
und
Sachmängelhaftung

Jus Privatum

58

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM
Beiträge zum Privatrecht

Band 58



Peter Huber

Irrtumsanfechtung und Sachmängelhaftung

Eine Studie zur Konkurrenzfrage
vor dem Hintergrund der internationalen
Vereinheitlichung des Vertragsrechts

Mohr Siebeck

Peter Huber, geb. 1966; Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg, Lausanne und London; 1993 Promotion; 1999 Habilitation an der Universität Regensburg; 1999/2000 Lehrstuhlvertretungen in Heidelberg und München; seit Oktober 2000 Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Huber, Peter:

Irrtumsanfechtung und Sachmängelhaftung : eine Studie zur Konkurrenzfrage vor dem Hintergrund der internationalen Vereinheitlichung des Vertragsrechts /

Peter Huber. – 1. Aufl. – Tübingen : Mohr Siebeck, 2001

(Jus privatum ; Bd. 58)

978-3-16-157903-5 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-147595-X

© 2001 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0941-0503

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg im Sommersemester 1999 als Habilitationsschrift angenommen. Sie war ursprünglich auf dem Stand von Januar 1999. Für die Veröffentlichung konnte neu erschienene Literatur bis November 2000 punktuell berücksichtigt werden.

Ich möchte mich herzlich bei meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Henrich, bedanken, der mich seit meinem Studium in großzügigster Weise gefördert und betreut hat und mir während der Tätigkeit an seinem Lehrstuhl die Freiräume eröffnet hat, die es mir ermöglicht haben, diese Arbeit zu schreiben. Dank schulde ich auch Herrn Professor Dr. Reinhard Zimmermann, LL.D., der mein Interesse für die internationale Vereinheitlichung und Reform des Vertragsrechts gefördert und das Zweitgutachten zu dieser Arbeit erstellt hat.

Bei der Aktualisierung des Textes hat mich mein Mitarbeiter, Herr Dr. Urs Peter Gruber unterstützt, beim Korrekturlesen der Fahnen halfen Frau Nicole Bloss und Herr Holger Scherer. Auch bei ihnen möchte ich mich bedanken. Der Deutschen Forschungsgemeinschaft gebührt Dank für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses, dem Verlag Mohr Siebeck für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Ius Privatum“.

Mainz, im Dezember 2000

Peter Huber

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XXIX
Einleitung	1

1. Teil

Die Konkurrenzproblematik im geltenden nationalen Recht

Kapitel 1: Grundlagen der irrtumsbedingten Vertragsaufhebung im BGB	4
A. Rechtsnatur und Voraussetzungen des § 119 II BGB	4
I. Entstehungsgeschichte des § 119 II BGB	4
II. Theorien zu § 119 II BGB	5
1. Die Lehre vom ausnahmsweise beachtlichen Motivirrtum	5
2. Die Lehre vom geschäftlichen Eigenschaftsirrtum	6
3. Die Lehre vom Erklärungsirrtum	7
4. Kramers Lehre vom Sachverhaltsirrtum	9
5. Die Position der Rechtsprechung	10
B. Beiderseitiger Irrtum und Geschäftsgrundlage	11
C. Bewertung der irrtumsbedingten Vertragsaufhebung nach dem BGB	12
I. Abzulehnende Ansätze	12
1. Kramers Lehre vom Sachverhaltsirrtum	12
2. Lehre vom Erklärungsirrtum	12
II. Verbleibende Erklärungen	13
III. Sonderfall: Wegfall der Geschäftsgrundlage beim gemeinsamen Eigenschaftsirrtum	13
Kapitel 2: Grundlagen der kaufrechtlichen Gewährleistung im BGB	15
A. Dogmatischer Charakter der Sachmängelhaftung	15
B. Fehlerbegriff	16
I. Objektiver Fehlerbegriff beim Spezieskauf	16

II. Subjektiver Fehlerbegriff beim Spezieskauf	17
III. Fehlerbegriff beim Gattungskauf	18
C. Unterschiedliche Reichweite von § 459 I BGB und § 459 II BGB	19
I. Unterscheidung zwischen Beschaffenheit i.S.d. § 459 I BGB und Eigenschaft i.S.d. § 459 II BGB	19
1. Haltung der Rechtsprechung	19
2. Kritik in der Literatur	20
3. Bezug zur vorliegenden Arbeit	21
II. Minderung des Werts oder der Gebrauchstauglichkeit	21
III. Unerheblichkeit – § 459 I 2 BGB	22
D. Zusammenfassung zum Gewährleistungsrecht	22
 Kapitel 3: Konkurrenzbereich von Irrtumsanfechtung und Sachmängelhaftung im BGB	24
A. Spezieskauf	24
I. Überschneidung der Anwendungsbereiche von Wandelung und Irrtumsanfechtung	24
1. Fallgruppen	24
a) Fallgruppe 1: Die Eigenschaft „massiv Gold“ wurde wirksam als kaufvertraglich geschuldet vereinbart.	24
b) Fallgruppe 2: Die Eigenschaft „massiv Gold“ wurde nicht wirksam als kaufvertraglich geschuldet vereinbart und der Käufer hat sich über den Inhalt seiner Erklärung in dieser Hinsicht keine Gedanken gemacht.	25
c) Fallgruppe 3: Wie Fallgruppe 2, aber der Käufer dachte, er habe durch die bloße Individualisierung der Kaufsache zum Ausdruck gebracht, er wolle den Ring „als massiv goldenen“ kaufen.	25
2. Ergebnis	26
II. Konkurrenzprobleme außerhalb des Überschneidungsbereichs	26
1. Denkbare Reichweite einer Ausschlußwirkung	26
2. Bedeutung für die Suche nach dem Konkurrenzbereich	28
B. Gattungskauf	28
 Kapitel 4: Haltung der deutschen Rechtsprechung zur Konkurrenzfrage	29
A. Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Konkurrenzverhältnis von Gewährleistungsrecht und Irrtumsanfechtung	29
I. Situation nach Gefahrübergang	29
1. Entscheidungen, in denen die Anfechtung ausgeschlossen wurde	29
a) Hausschwamm-Entscheidung	29
b) Die Sologeigen-Entscheidung	30
c) Spitzweg-Entscheidung	31
d) Ruisdael-Entscheidung	32

e) Gastwirtschaftsentscheidung	33
2. Konkretisierung der Haltung des Reichsgerichts	33
a) Beschränkung des Ausschlußcharakters auf die Sachmängelvorschriften der §§ 459ff. BGB	34
b) Voraussetzungen der Ausschlußwirkung	34
aa) Ausschluß auch nach Verjährung der kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche	34
bb) Voraussetzungen des § 459 BGB	34
cc) Offene Fragen	36
II. Situation vor Gefahrübergang	36
III. Behandlung von vertraglichen Freizeichnungsklauseln	37
B. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Konkurrenzverhältnis von Gewährleistungsrecht und Irrtumsanfechtung	38
I. Situation nach Gefahrübergang	38
1. Ansatzpunkt für die Ausschlußwirkung: Sachmangel i.S.d. § 459 I, II BGB	38
a) Allgemeines	38
aa) Gebrauchtwagen-Entscheidung	39
bb) Mähdrescher-Entscheidung	39
b) Insbesondere: Künftige Eigenschaften der Kaufsache	40
2. Unerheblichkeit weiterer Haftungsvoraussetzungen	41
a) § 477 BGB	41
b) § 460 BGB	41
c) § 459 I 2 BGB	41
d) Vorliegen des Sachmangels zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs	42
3. Abweichende Aussagen	42
4. Zusammenfassung	42
II. Situation vor Gefahrübergang	43
III. Wirkung von Freizeichnungsklauseln	43
1. Kein Ausschluß des Ausschluß-Grundsatzes	43
2. Auslegung der Freizeichnungsklauseln	44
C. Rechtsprechung zum Konkurrenzverhältnis von Gewährleistungsrecht und Wegfall der Geschäftsgrundlage	45
 Kapitel 5: Stellungnahmen in der deutschen Literatur zur Konkurrenzproblematik	46
A. Jüngere Monographien	46
I. Flume, Eigenschaftsirrturn und Kauf	46
1. Ausgangspunkt	46
2. Konkurrenzentscheidung	47
a) Tatbestandliche Überschneidungen	47
b) Grundsatz: Ausschluß der Irrtumsanfechtung	48
c) Situation vor Gefahrübergang	48
d) Behandlung von Freizeichnungsklauseln	49
II. Fröhlich, Die Anfechtung wegen Eigenschaftsirrturns beim Kauf ...	49

1. Der Spezialitätsbegriff der Rechtsprechung	49
2. Der formal-begriffliche Spezialitätsbegriff	50
3. Fröhlichs Ansicht	50
4. Fröhlichs Kritik an der praktischen Anwendung durch die Rechtsprechung	51
a) Primäre Käuferschutzfunktion	51
b) Bloße Dispensfunktion der §§ 460, 461, 477 BGB	51
c) Keine Vereitelung der Gewährleistungszwecke	51
d) Kein Ausschluß, sondern elektive Konkurrenz	52
B. Systematische Analyse des Meinungsstands	52
I. Grundsätzliches zum Konkurrenzverhältnis	52
1. Ausschluß der Anfechtung	52
a) Umgehungsgefahr	53
b) Abschließende Regelung	54
c) Begrifflich-formelle Spezialität	56
d) Gewährleistungsregeln als besondere Ausgestaltung der Irrtumsregeln	57
e) Lückenfüllung entsprechend dem hypothetischen Willen des Gesetzgebers	57
2. Kein Ausschluß der Anfechtung	57
a) Ausschluß nur durch den Gesetzgeber	58
b) Entkräftung des Arguments der Umgehungsgefahr	58
c) Unterschiede im Hinblick auf Wesen und Ziel der beiden Rechtsinstitute	59
d) Wertungswidersprüche bei Annahme eines Ausschlusses	60
e) Ausgewogenes System bei Zulassung der Anfechtung	60
II. Einzelfragen	63
1. Kritik an der Unterscheidung zwischen lediglich zusicherungsfähigen und tatsächlich zugesicherten Eigenschaften	63
2. Situation vor Gefahrübergang	63
a) Kritik an der Rechtsprechung	63
b) Rechtfertigung der Rechtsprechung	65
3. Behandlung von Freizeichnungsklauseln	65
 Kapitel 6: Rechtsvergleichende Denkanstöße	 67
A. Einführung	67
B. Französisches Recht	67
I. Überblick zum Irrtums- und Gewährleistungsrecht	67
1. Behandlung des Eigenschaftsirrtums	67
2. Grundlagen des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts	69
3. Ungeklärte Abgrenzung zwischen Nichterfüllungsrecht und Gewährleistungsrecht	70
4. Konkurrenzprobleme	71
II. Konkurrenz von Eigenschaftsirrtum und Gewährleistungsrecht	71
1. Entwicklung der Rechtsprechung	71

a) Situation bis zum Jahr 1996	72
b) Situation seit 1996	73
2. Stellungnahmen in der Literatur – Argumente	74
C. Schweizerisches Recht	76
I. Überblick zum Irrtums- und Gewährleistungsrecht	76
1. Eigenschaftsirrtum	76
2. Gewährleistungsrecht	77
3. Konkurrenzprobleme	79
II. Behandlung der Konkurrenzproblematik	80
1. Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur	80
2. Argumentation gegen die Ausschlußwirkung des Gewährleistungsrechts	81
3. Kritik an der Haltung der Rechtsprechung und Argumentation für die Ausschlußwirkung des Gewährleistungsrechts	83
4. Schmidlins Vorschlag	85
D. Österreichisches Recht	85
I. Irrtums- und Gewährleistungsrecht	85
1. Vertragsauflösung wegen Eigenschaftsirrtums	85
a) Voraussetzungen	85
aa) Beachtlichkeit des Irrtums	86
bb) Wesentlichkeit	86
cc) Vereinbarkeit mit dem Gedanken des Vertrauensschutzes	86
dd) Behandlung des beiderseitigen Irrtums	87
b) Geltendmachung und Rechtsfolgen	87
c) Einordnung	88
2. Vertragsaufhebung nach Gewährleistungsrecht	88
a) Voraussetzungen der Vertragsaufhebung	89
aa) Mangel	89
bb) Unbehebbarkeit und Wesentlichkeit	89
cc) Kein Ausschlußgrund	89
b) Geltendmachung und Rechtsfolgen	90
3. Konkurrenzprobleme	90
II. Behandlung der Konkurrenzfrage	91
E. Ergebnis	94

2. Teil

Die modernen Regelwerke zur Vereinheitlichung und Reform des Vertragsrechts

Kapitel 7: Das UN-Kaufrechtsübereinkommen von 1980 (CISG) .	95
A. Grundgedanken	95
B. Voraussetzungen der Vertragsaufhebung	96
I. Grundvoraussetzungen	96

1. Wesentliche Vertragsverletzung	96
2. Nichtlieferung trotz Nachfristsetzung	97
II. Verhältnis zum Behebungsrecht des Verkäufers (Art. 48 CISG)	99
1. Überblick zu Art. 48 CISG	99
2. Verhältnis des Behebungsrechts zur Vertragsaufhebung und zum Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung	100
3. Behebungsmöglichkeit und Wesentlichkeit der Vertragsverletzung – Meinungsstand	101
a) Entstehungsgeschichte	101
b) Volle Berücksichtigung der Behebbarkeit	102
c) Keine Berücksichtigung der Behebbarkeit	103
d) Suspendierung des Aufhebungsrechts	104
e) Differenzierung zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung	105
f) Drei-Stufen-Modell	105
4. Bedeutung der zeitlichen Abfolge	108
5. Ergebnis	109
III. Wissensstand des Käufers bei Vertragsschluß (Art. 35 (3) CISG)	110
1. Vertragswidrigkeit i.S.d. Art. 35 (2) CISG	110
2. Subjektive Voraussetzungen	111
IV. Untersuchungs- und Rügepflicht (Art. 38ff. CISG)	112
1. Anspruchsverlust nach Art. 39 (1) CISG	112
2. Anspruchsverlust nach Art. 39 (2) CISG	113
3. Ausnahmen vom Anspruchsverlust nach Art. 39 CISG	113
V. Zeitliche Grenzen (Art. 49 (2) CISG)	113
1. Verspätete Lieferung (Art. 49 (2)(a) CISG)	114
2. Andere Vertragsverletzungen (Art. 49 (2)(b) CISG)	114
a) Grundregel (Art. 49 (2)(b)(i) CISG)	115
aa) Fristbeginn	115
bb) Dauer	116
cc) Einfluß der Kenntnis des Verkäufers	116
b) Sonderregel bei Nachfristsetzung durch den Käufer (Art. 49 (2)(b)(ii) CISG)	117
aa) Fristsetzung nach Ablauf der Frist des Art. 49 (2)(b)(i) CISG	117
bb) Dogmatische Struktur des Art. 49 (2)(b) CISG und Verhältnis von lit. (i) zu lit. (ii)	118
cc) Zusammenfassung zu den Fallgruppen	119
dd) Voraussetzungen einer Nachfristsetzung i.S.d. Art. 47 CISG	119
ee) Bedeutung für die Fälle der Lieferung vertragswidriger Ware	120
c) Sonderregel bei Nachfristsetzung durch den Verkäufer (Art. 49 (2)(b)(iii) CISG)	121
aa) Der Käufer hat das Behebungsangebot des Verkäufers akzeptiert	121
aaa) Behebungsangebot des Verkäufers vor Ablauf der in lit. (i) vorgesehenen Frist	122
bbb) Behebungsangebot des Verkäufers nach Ablauf der in lit. (i) vorgesehenen Frist	123
bb) Der Käufer hat das Behebungsangebot des Verkäufers zurückgewiesen	123

aaa) Behebungsangebot des Verkäufers vor Ablauf der in lit. (i) vorgesehenen Frist	123
bbb) Behebungsangebot des Verkäufers nach Ablauf der in lit. (i) vorgesehenen Frist	124
VI. Rückabwicklung	124
1. Grundsatz	124
2. Ausnahmen	124
3. Ergebnis	126
VII. Verjährung	126
C. Konkurrenz zur Vertragsaufhebung wegen Irrtums	127

Kapitel 8: Der deutsche Kommissionsentwurf zur Schuldrechtsreform

A. Das Vorhaben der Schuldrechtsreform	128
B. Grundgedanken des Kommissionsentwurfs	129
I. Einheitlicher Leistungsstörungstatbestand	129
1. Differenzierungstiefe des geltenden Rechts	129
2. Vereinheitlichungstendenz des Kommissionsentwurfs	129
II. Grundmodell der Leistungsstörungen	130
1. Schicksal der Primärleistungspflicht	130
a) Kritik am geltenden Recht	131
b) Lösung des Kommissionsentwurfs	131
2. Schadensersatzpflicht	132
a) Geltendes Recht	132
b) Lösung des Kommissionsentwurfs	133
3. Rücktritt beim gegenseitigen Vertrag	133
a) Geltendes Recht	133
b) Kommissionsentwurf	134
aa) Grundprinzip: Nachfristsetzung	134
bb) Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung (§ 323 II KE)	135
cc) Ausschluß des Rücktritts	135
III. Vertragsaufhebung im System der Neuregelung des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts	136
1. Grundgedanken	136
2. Einheitlicher Mangelbegriff	137
a) Sachmangel	137
aa) Fehlerbegriff	137
bb) Gleichstellung von Sachmangel und aliud	139
b) Rechtsmangel	139
c) Zusammenfassung	140
3. Einheitliches Rechtsbehelfssystem auf der Basis des allgemeinen Leistungsstörungenrechts	140
4. Anspruch auf Nacherfüllung (§ 438 KE)	141
5. Rücktrittsrecht (§ 439 KE)	141
a) Vorrang der Erfüllung vor der Vertragsaufhebung – Nachfristmodell	141

aa) Grundsatz	141
bb) Entbehrlichkeit der Fristsetzung	142
aaa) § 323 II Nr. 1 KE	142
bbb) § 323 II Nr. 3 KE	142
ccc) § 439 II KE	143
cc) Ausschluß des Rücktritts (§§ 439, 323 III KE)	143
b) Einzelheiten zum Rücktritt	144
aa) Gestaltungsrecht	144
bb) Kenntnis des Käufers	145
cc) Rückabwicklung	145
6. Sonstige Rechtsbehelfe	145
a) Minderung (§ 440 KE)	145
b) Schadensersatzanspruch (§ 441 KE)	146
7. Ausschluß der Gewährleistungsrechte	146
IV. Neuregelung des Verjährungsrechts	146
C. Beiderseitiger Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 306 II KE) ..	148
D. Vergleich der im Kommissionentwurf vorgesehenen Neuregelung der mängelbedingten Vertragsaufhebung beim Kauf mit dem Irrtumsrecht des BGB	148
I. Rang der Vertragsaufhebung als Rechtsbehelf	148
II. Unterschiede bei den Rechtsfolgen	148
1. Ausschlußgrund bei Kenntnis beziehungsweise Kenntnismöglichkeit	148
2. Fristen	149
3. Rückabwicklung	149
E. Aussagen zur Konkurrenzfrage	149
 Kapitel 9: Die Principles of European Contract Law	 151
A. Vorbemerkung	151
B. Irrtumsrecht	151
I. Bezugspunkt des Irrtums	152
II. Veranlaßter, erkennbarer oder gemeinsamer Irrtum	153
1. Veranlaßter Irrtum	153
2. Erkennbarer oder bekannter Irrtum	153
3. Gemeinsamer Irrtum	154
III. „Fundamentaler“ Irrtum – Kausalität	154
IV. Allgemeine Ausschlußgründe	155
1. Unentschuldbarer Irrtum	155
2. Risiko	155
V. Zeitliche Grenzen	155
VI. Rückabwicklung	156
VII. Möglichkeit der Anpassung des Vertrags beim gemeinsamen Irrtum	156
C. Leistungsstörungenrecht	157

I. Grundstruktur – Einheitlicher Leistungsstörungstatbestand	157
II. Vertragsaufhebung (termination)	157
1. Voraussetzungen der Vertragsaufhebung	158
a) Wesentliche Nichterfüllung	158
aa) Entscheidende Bedeutung der Pflichterfüllung für den Vertrag (Art. 8:103 (a) PECL)	158
bb) Vorhersehbare Entwertung des Vertrages für die andere Partei (Art. 8:103 (b) PECL)	159
cc) Vorsätzliche Nichterfüllung und Zerstörung der Vertrauensgrundlage (Art. 8:103 (c) PECL)	159
b) Verspätete Leistung	159
c) Vor Fälligkeit drohende Nichterfüllung	159
d) Nacherfüllungsrecht des Schuldners – Heilung	160
e) Bedeutung für die Lieferung mangelhafter Ware beim Kauf	161
2. Herbeiführung der Vertragsaufhebung	162
3. Frist	162
4. Rückabwicklung	163
5. Nicht geregelte Fragen	163
III. Bewertung der Regelung der Vertragsaufhebung	164
D. Vergleich zwischen Irrtumsrecht und Leistungsstörungsrecht	164
I. Voraussetzungen der Lösung vom Vertrag	164
II. Durchführung der Lösung vom Vertrag	164
1. Kenntnis beziehungsweise Kennenmüssen des Gläubigers	164
2. Rügefrist	165
3. Rückabwicklung	165
E. Regelung der Konkurrenzfrage	165
 Kapitel 10: Die UNIDROIT-Principles of International Commercial Contracts	 166
A. Vorbemerkung	166
B. Irrtumsregeln	167
I. Bezugspunkt und Erheblichkeit	168
II. Kausalität	168
III. Allgemeine Ausschlußgründe	168
1. Grobe Fahrlässigkeit	168
2. Risiko	169
IV. Zeitliche Grenzen	169
V. Rückabwicklung	169
C. Leistungsstörungsrecht	170
I. Grundstruktur – Einheitlicher Leistungsstörungstatbestand	170
II. Voraussetzungen der Vertragsaufhebung	170
1. Wesentliche Nichterfüllung	170
2. Verzögerung und Nachfrist	171
3. Antizipierte Nichterfüllung	172

4. Recht des Schuldners auf Nacherfüllung	172
5. Bedeutung für die Lieferung mangelhafter Ware beim Kauf	173
III. Durchführung der Vertragsaufhebung	174
1. Herbeiführung der Vertragsbeendigung	174
2. Frist	174
3. Rückabwicklung	174
D. Vergleich zwischen Irrtumsrecht und Leistungsstörungsrecht	175
I. Voraussetzungen der Vertragsaufhebung	175
II. Durchführung der Vertragsaufhebung	175
1. Kenntnis beziehungsweise Kennenmüssen des Gläubigers bei Vertragsschluß	175
2. Frist und Rückabwicklung	175
E. Regelung der Konkurrenzfrage	176

3. Teil

Konkurrenzregeln und Lösungsvorschlag

Kapitel 11: Methodische und dogmatische Grundlagen	177
A. Vorbemerkung	177
B. Abgrenzung der Konkurrenzfrage vom prozessualen Anspruchsbegriff ..	178
C. Die Prüfungsschritte – Abgrenzung der Gesetzeskonkurrenz von der Anspruchskonkurrenz	179
I. Gesetzeskonkurrenz	179
1. Die ältere Auffassung Hellwigs und Lents	179
2. Die moderne Auffassung seit Dietz	180
II. Anspruchskonkurrenz oder Anspruchsnormenkonkurrenz?	181
1. Die Lehre von der Anspruchskonkurrenz	181
2. Die Lehre von der Anspruchsnormenkonkurrenz	182
a) Kernaussagen	182
b) Bedeutung für die Konkurrenz zwischen Irrtumsanfechtung und gewährleistungsrechtlichem Aufhebungsrecht	183
c) Vorteile	184
d) Kritik	185
e) Ergebnis	189
D. Zwischenergebnis	189
E. Methodische Einordnung von Gesetzes- und Anspruchskonkurrenz	190
I. Auslegung und Rechtsfortbildung in der Methodenlehre	190
1. Auslegung	190
a) Auslegungskriterien	190
aa) Wortsinn	190
bb) Bedeutungszusammenhang des Gesetzes	190
cc) Regelungsabsicht und Normvorstellungen des historischen Gesetzgebers	191

dd) Objektiv-teleologische Kriterien	191
b) Enge Verflechtung der einzelnen Kriterien	191
c) Rangfolge der einzelnen Kriterien	192
d) Wortsinn als Abgrenzungskriterium zur Rechtsfortbildung	192
2. Rechtsfortbildung	193
a) Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung	193
aa) Gesetzeslücke im engeren Sinn	193
bb) Ausprägungen	193
aaa) Analogie	193
bbb) Teleologische Extension	194
ccc) Teleologische Reduktion	194
b) Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung	195
c) Rechtsfortbildung contra legem?	196
3. Verflechtung der einzelnen Stufen	196
II. Konkretisierung im Hinblick auf Gesetzes- und Anspruchskonkurrenz	198
1. Ordnung nach Extension und Restriktion	198
2. Einordnung von Gesetzeskonkurrenz und Anspruchskonkurrenz	198
a) Gesetzeskonkurrenz	198
aa) Reduktion des Anwendungsbereichs des weichenden Normkomplexes	198
bb) Anzuwendende Methoden	199
b) Anspruchskonkurrenz	199
aa) Kollision zweier Regelungen	200
bb) Einwirkung ohne Kollision	200
cc) Anzuwendende Methoden	201
 Kapitel 12: Die Gesetzeskonkurrenz	 202
A. Allgemeines	202
B. Formal-begriffliche Begründung der Ausschlußwirkung	202
I. Vergleich der Tatbestandsmerkmale – Spezialitätstypisches Deckungsverhältnis	203
II. Logisch zwingender Charakter des Deckungsverhältnisses: Art-Gattungs-Verhältnis	204
III. Begründung der begrifflichen Spezialitätsregel	204
IV. Verzicht auf das Erfordernis des logisch zwingenden Charakters – Lents Lehre von der Konsumtion	205
1. Lents Theorie der Konsumtion	205
2. Zulässigkeit des Verzichts	207
V. Berücksichtigung der Rechtsfolgen?	207
VI. Zusammenfassung	208
C. Bewertung der formellen Spezialitätslehre	209
I. Die Argumentation von Larenz und Canaris	209
II. Vermeidung der Doppelverwertung von Tatbestandsmerkmalen ...	209
III. Das Argument der vollständigeren Auslese	210

IV. Der Wille des Gesetzgebers	211
V. Systematische Erwägungen	212
VI. Parallele zum Strafrecht?	212
VII. Probleme bei der Ermittlung des Spezialitätsverhältnisses	214
VIII. Ergebnis	216
D. Kombination aus begrifflichen und wertungsorientierten Kriterien	216
I. Kombination aus tatbestandlicher Spezialität und Wertungen	217
1. Begriffliches Element: Spezialitätsverhältnis der Tatbestände	217
2. Maßgebliche Wertungsgesichtspunkte	217
a) Sicherung des Anwendungsbereichs der speziellen Norm	218
aa) Rechtsfolgenorientierte Argumente	218
bb) Einbeziehung der Tatbestandsvoraussetzungen	219
cc) Abgrenzung zur Ansicht von Larenz und Canaris	219
dd) Ablehnung der These von der Sicherung des Anwendungsbereichs der Norm	219
b) Umgehungsgefahr – Zweckvereitelung	220
II. Einander schneidende Tatbestände und Wertungen	221
1. Begriffliche Voraussetzung: Einander schneidende Tatbestände ..	221
2. Maßgebliche Wertungsgesichtspunkte	222
a) Sicherung des Anwendungsbereichs	222
aa) Grundsatz: Rechtsfolgenorientierte Gedanken	222
bb) Einbeziehung der Tatbestandsvoraussetzungen	222
cc) Ablehnung der These von der Sicherung des Anwendungsbereichs der engeren Norm	223
b) Umgehungsgefahr – Zweckvereitelung	223
c) Wertungsgleichheit	224
III. Systematische Sonderzuständigkeit	224
E. Bewertung der Kombination aus begrifflichen und wertungsorientierten Argumenten	225
I. Sicherung des Anwendungsbereichs der engeren Norm	225
II. Umgehungsgefahr	226
1. Grundsatz: Unabhängigkeit von begrifflichen Konstellationen ..	226
2. Ausnahme bei stets ungünstiger <i>lex specialis</i> ?	226
a) Die These	226
b) Ablehnung der These	227
3. Zusammenfassung	228
III. Wertungsgleichheit	228
IV. Sonderzuständigkeit	229
V. Begriffliche Konstellationen als Vermutungsträger?	229
VI. Ergebnis	230
F. Rein wertungsorientierte Begründung der Gesetzeskonkurrenz	231
I. Die Unterscheidung zwischen Umgehungsgefahr und abschließender Regelung	231
1. Umgehungsgefahr	231
a) Eröffnung des Anwendungsbereichs des umgehungsgefährdeten Normkomplexes	231

b) Anspruch auf Schutz vor Umgehung	231
c) Umgehungsmöglichkeit	231
2. Abschließende Regelung	231
a) Verzicht auf das Erfordernis der Umgehungsmöglichkeit	231
b) Reichweite der Ausschlußwirkung	233
II. Ablehnung des Instruments der Umgehungsgefahr	233
G. Ergebnis zur Gesetzeskonkurrenz	234
Kapitel 13: Die Anspruchskonkurrenz	236
A. Dogmatische Konstruktion der Einwirkung	236
B. Die Einwirkung in Rechtsprechung und Lehre	236
I. Rechtsprechung	236
II. Literatur	238
C. Voraussetzungen der Einwirkung	239
I. Ergebnisse der Analyse von Rechtsprechung und Literatur	239
1. Maßgeblichkeit der allgemeinen Auslegungsmethoden	239
2. Betonung teleologischer Erwägungen	240
II. Stellungnahme zu den Voraussetzungen der Einwirkung	240
III. Kriterien für die Ermittlung der Erforderlichkeit der Einwirkung ..	241
1. Berücksichtigung des anderen Normkomplexes	241
a) Existenz einer Vorschrift über den gleichen Regelungsgegenstand ...	241
b) Fehlen einer Vorschrift über den gleichen Regelungsgegenstand – Berücksichtigung der Herkunft der Wertungen	241
2. Übereinstimmung des charakteristischen Regelungsinhalts	243
3. Unbeachtlichkeit der Identität des Anspruchsziels	243
4. Berücksichtigung der Gefahr der „Bedeutungslosigkeit“ einer Norm?	244
a) Die Auffassung der Rechtsprechung	244
b) Die formale Betrachtungsweise	244
D. Reichweite der Einwirkung	246
E. Zusammenfassung	246
Kapitel 14: Lösungsvorschlag anhand der Unterscheidung zwischen Verfügbarkeit und Modalitäten der Vertragsaufhebung ..	247
A. Unterscheidung zwischen Verfügbarkeit und Modalitäten der Vertragsaufhebung	247
I. Verfügbarkeit der Vertragsaufhebung	247
II. Modalitäten der Vertragsaufhebung	247
B. Analyse der Beschränkung der Verfügbarkeit der Vertragsaufhebung in modernen Regelwerken	248
I. Motivation für die Zurückdrängung der Vertragsaufhebung	248
1. Streben nach Aufrechterhaltung und Durchführung des Vertrages	248

2. Vermeidung von Güterbewegungen	248
3. Parteiinteressen	249
a) Interesse des Verkäufers an der Einräumung einer zweiten Chance zu ordnungsgemäßer Erfüllung	249
b) Fehlende Schutzwürdigkeit des Käufers	250
II. Instrumente der Zurückdrängung der Vertragsaufhebung	250
1. Überblick	250
2. Abwendungsbefugnis des Verkäufers	251
a) Charakteristika	251
b) Verhältnis zur Vertragsaufhebung	251
c) Grenzen der Abwendungsbefugnis	251
d) Ausgestaltung der Heilung – Nachbesserung oder Neulieferung?	252
e) Abwendung nur durch Nachbesserung	253
aa) Verwirklichte Motive	253
bb) Effektivität	254
f) Abwendung (auch) durch Neulieferung	255
aa) Verwirklichte Motive	255
bb) Effektivität	256
3. Nachfristmodell – Aufwertungsmöglichkeit des Gläubigers	256
a) Charakteristika und Vergleich mit der Abwendungsbefugnis	256
b) Nachfristsetzung mit dem Ziel der Nachbesserung	257
aa) Verwirklichte Motive	257
bb) Effektivität	257
c) Nachfristsetzung mit dem Ziel der Neulieferung	257
aa) Verwirklichte Motive	258
bb) Effektivität	258
4. Wesentliche Vertragsverletzung	258
a) Bestimmung der Wesentlichkeit	258
b) Wesentliche Vertragsverletzung ohne zwingende Berücksichtigung der Behebbarkeit	259
aa) Verwirklichte Motive	259
bb) Effektivität	260
c) Wesentliche Vertragsverletzung mit zwingender Berücksichtigung der Behebbarkeit	260
aa) Verwirklichte Motive	260
bb) Effektivität	261
III. Erfordernis einer Ranganordnung	261
C. Bedeutung der Unterscheidung zwischen Verfügbarkeit und Modalitäten der Vertragsaufhebung für die Konkurrenzfrage	262
I. Überblick über die vorgeschlagene Lösung	262
1. Ausgangspunkt: Bedarf an Wertungen	262
2. Lösungsmodell	263
II. Verfügbarkeit der Vertragsaufhebung und Gesetzeskonkurrenz	263
1. Prüfungsschritte	263
a) Anwendung des Entscheidungsmaßstabs	263
b) Reichweite der abschließenden Wirkung	264
aa) Vorrangauslösende Voraussetzungen	264
bb) Erfasste Rechtsbehelfe	266
cc) Zusammenfassung zur Reichweite der Gesetzeskonkurrenz	268

c) Eigener Ausschließlichkeitsanspruch des konkurrierenden Rechtsbehelfs?	268
aa) Grundsatz	268
bb) Kein Ausschließlichkeitsanspruch des deutschen Irrtumsrechts ..	268
2. Gründe für die Anlehnung der Gesetzeskonkurrenz an die Frage der Verfügbarkeit	270
a) Rechtfertigung der Vorrangwirkung bei Beschränkung der Verfügbarkeit der Vertragsaufhebung	271
b) Rechtfertigung der Annahme von Gesetzeskonkurrenz	272
III. Die Bedeutung der Modalitäten der Vertragsaufhebung im Rahmen der Anspruchskonkurrenz	273
1. Vorrang in Form der Einwirkung	273
2. Ausgestaltung der Einwirkung	274
IV. Freizeichnungsklauseln	274

4. Teil

Anwendung des Konkurrenzmodells

Kapitel 15: Anwendung des Konkurrenzmodells auf das UN-Kaufrecht	275
A. Vorbemerkung	275
B. Konkurrenzproblematik bei Ausklammerung des einheitsrechtlichen Charakters des UN-Kaufrechts	275
I. Voraussetzungen der Gesetzeskonkurrenz	275
1. Instrumente	276
a) Nachfristverfahren	276
b) Abwendungsbefugnis des Verkäufers und wesentliche Vertragsverletzung	276
aa) Abwendungsbefugnis	276
aaa) Reichweite	276
bbb) Ausgestaltung	277
bb) Wesentlichkeit der Vertragsverletzung	277
2. Beurteilung von Effektivität und Motivtreue	277
a) Effektivität	277
b) Motivtreue	278
aa) Vermeidung unnötiger Güterbewegungen	278
bb) Erhaltung und Durchführung des Vertrages	279
cc) Parteiinteressen	279
3. Ranganordnung	280
4. Bewertung und Ergebnis	280
II. Reichweite der Gesetzeskonkurrenz	281
1. Allgemeines	281
2. Vorrangauslösende Voraussetzungen	281
a) Eigenschaftsbegriff	281
b) Zeitlicher Geltungsbereich	282

3. Erfasste Fehlvorstellungen	282
III. Zusammenfassung	283
C. Konkurrenzproblematik bei Berücksichtigung des einheitsrechtlichen Charakters	283
Kapitel 16: Anwendung des Konkurrenzmodells auf den Kommissionsentwurf zur Schuldrechtsreform	285
A. Vorbemerkung	285
B. Beschränkung der Verfügbarkeit der Vertragsaufhebung – Gesetzeskonkurrenz	285
I. Instrumente	285
1. Wesentliche Vertragsverletzung	285
a) § 323 III Nr. 1 KE	285
b) § 323 II KE	286
aa) Unzutreffender Ausgangspunkt der Kommission	286
bb) § 323 II KE als Ausdruck der Wesentlichkeitslehre	287
2. Nachfristverfahren und Abwendungsbefugnis des Verkäufers ...	288
II. Effektivität und Motivtreue	289
1. Effektivität	289
2. Motivtreue	290
a) Durchführung des Vertrages	290
b) Vermeidung unnötiger Güterbewegungen	290
c) Parteiinteressen	291
III. Bewertung	291
IV. Ranganordnung	292
1. Untersuchung der Rechtsbehelfe	292
2. Bewertung	293
V. Ergebnis: Gesetzeskonkurrenz	294
C. Reichweite der Gesetzeskonkurrenz	294
I. Vorrangauslösende Voraussetzungen	294
1. Zeitlicher Geltungsbereich	294
2. Kein Ausgreifen über den Beschaffenheitsbegriff hinaus	295
3. Keine Abhängigkeit von weiteren Tatbestandsmerkmalen	296
4. Ergebnis	296
II. Erfasste Irrtumsrechtsbehelfe	296
D. Kein vorrangiger Ausschließlichkeitsanspruch des deutschen Irrtumsrechts	296
E. Ergebnis	297
Kapitel 17: Anwendung des Konkurrenzmodells auf die European Principles und die UNIDROIT-Principles	299
A. European Principles	299
I. Vorbemerkung	299

II. Beschränkung der Verfügbarkeit der Vertragsaufhebung	299
1. Instrumente	299
a) Nachfristverfahren	299
b) Wesentliche Vertragsverletzung	299
c) Abwendungsbefugnis des Verkäufers	299
2. Effektivität und Motivtreue	299
a) Effektivität der Zurückdrängung der Vertragsaufhebung	299
b) Motivtreue	300
aa) Vermeidung unnötiger Güterbewegungen	300
bb) Erhaltung und Durchführung des Vertrages	301
cc) Parteiinteressen	301
3. Ranganordnung	301
III. Reichweite der Gesetzeskonkurrenz	302
1. Vorrangauslösende Voraussetzungen	302
a) Eigenschaftsbegriff	302
b) Zeitlicher Wirkungsbereich	302
2. Erfasste Irrtumsrechtsbehelfe	302
IV. Kein vorrangiger Ausschließlichkeitsanspruch des Irrtumsrechts ...	303
V. Ergebnis: Gesetzeskonkurrenz	303
B. UNIDROIT-Principles	303
I. Beschränkung der Verfügbarkeit der Vertragsaufhebung	303
II. Reichweite der Gesetzeskonkurrenz	304
1. Vorrangauslösende Voraussetzungen	304
a) Eigenschaftsbegriff	304
b) Zeitlicher Wirkungsbereich der Gesetzeskonkurrenz	304
2. Erfasste Irrtumsrechtsbehelfe	305
III. Kein vorrangiger Ausschließlichkeitsanspruch des Irrtumsrechts ...	305
IV. Ergebnis	305
 Kapitel 18: Anwendung des Modells auf das BGB	 306
A. Ablehnung von Gesetzeskonkurrenz	306
I. Wesentliche Vertragsverletzung	306
II. Nachfristverfahren und Abwendungsbefugnis	306
1. Abwendungsbefugnis über § 459 I 2 BGB?	307
2. Abwendungsbefugnis über § 242 BGB?	308
III. Ergebnis	308
B. Einwirkung des § 460 S. 2 BGB	309
I. Ratio legis des § 460 S. 2 BGB	309
1. Meinungsstand zur ratio legis des § 460 S. 1 BGB	309
a) Rechtsgeschäftliche Erklärungen	309
b) Venire contra factum proprium	310
c) Fehlende Schutzwürdigkeit	310
d) Sanktion für verkehrswidriges Verhalten	310
e) Kosten- und Risikominderung im beiderseitigen Interesse	311

2. Meinungsstand zur ratio legis des § 460 S. 2 BGB	312
a) Fehlende Schutzwürdigkeit – verkehrswidriges Verhalten	312
b) Venire contra factum proprium	312
c) Typisierung rechtsgeschäftlichen Parteiverhaltens	312
d) Kosten- und Risikominimierung im beiderseitigen Interesse	313
e) Beweiserleichterung	313
3. Kritische Würdigung der Ansichten zu § 460 S. 2 BGB	314
a) Fehlende Schutzwürdigkeit – verkehrswidriges Verhalten	314
b) Venire contra factum proprium	314
c) Kosten- und Risikominimierung im beiderseitigen Interesse	315
d) Beweiserleichterung	318
e) Typisierung rechtsgeschäftlichen Parteiverhaltens – Äquivalenzbetrachtung	318
4. Ergebnis zur ratio legis des § 460 S. 2 BGB	318
II. Einwirkung des § 460 S. 2 BGB auf die Irrtumsanfechtung	319
1. Voraussetzungen der Einwirkung	319
2. Reichweite der Einwirkung	320
a) Auslösende Voraussetzungen	321
b) Erfasste Rechtsbehelfe	321
c) Ergebnis	322
C. Einwirkung des § 461 BGB	322
I. Ratio legis	322
1. Meinungsstand	322
a) Unzumutbarkeit der Haftung wegen fehlender „Nähe“ des Verkäufers zur Kaufsache	322
b) Rechtsicherheit – Endgültigkeit des öffentlichen Pfandverkaufs	323
c) Kosten- und Risikominimierung	323
2. Kritische Würdigung	323
a) Fehlende Nähe des Pfandgläubigers	323
b) Kosten- und Risikominimierung	323
c) Endgültigkeit des öffentlichen Pfandverkaufs	324
II. Einwirkung des § 461 BGB auf die Irrtumsanfechtung	325
1. Voraussetzungen der Einwirkung	325
2. Reichweite der Einwirkung	326
a) Auslösende Voraussetzungen	326
b) Erfasste Rechtsbehelfe	327
D. Einwirkung des § 464 BGB	327
I. Ratio legis des § 464 BGB	327
1. Meinungsstand	327
a) Verzicht	327
b) Vertrauensschutz	328
c) Schutz des Dispositionsinteresses des Verkäufers	328
2. Kritische Würdigung	328
a) Vertrauensschutz	328
b) Schutz des Dispositionsinteresses des Verkäufers	329
c) Verzicht	330
d) Zwischenergebnis	331

II. Diskussion über die Anwendung des § 464 BGB außerhalb der §§ 459ff. BGB	331
III. Einwirkung	332
E. Einwirkung des § 477 BGB	333
I. Ratio legis des § 477 BGB	333
1. Herrschende Meinung	333
a) Verkehrsschutz	333
b) Vermeidung von Beweisschwierigkeiten	334
c) Wiederherstellung des Rechtsfriedens	335
2. Leenens Theorie von der Risikoverlagerung	337
a) Ausgangspunkt	337
b) Deutung als Risikoverlagerungsnorm	337
c) Kritische Bewertung	339
d) Bedeutung des Ansatzes von Leenen	341
II. Einwirkung	342
1. Voraussetzungen der Einwirkung	342
2. Ergebnis	344
F. Einwirkung des § 377 HGB	344
I. Wegfall der Tatbestandsvoraussetzungen des § 119 II BGB aufgrund der „Genehmigungswirkung“ des § 377 II HGB ?	344
1. Problemaufriß	344
2. Rechtsfolge des § 377 II HGB	345
a) Fiktion der Vertragsmäßigkeit	345
b) Erweiterung des § 377 II HGB zur Ausschlußnorm	346
3. Entscheidung	346
II. Ratio legis des § 377 BGB	348
1. Verkäuferschutz und Bedürfnisse des Handelsverkehrs	348
2. Sachgerechte Risikoverteilung	349
III. Einwirkung	349
1. Voraussetzungen der Einwirkung	349
2. Reichweite der Einwirkung	351
a) Auslösende Voraussetzungen	351
b) Erfafte Rechtsbehelfe	351
3. Zusammenfassung	352
G. Exkurs: Folgen der EG-Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf	352
I. Beschränkung der Verfügbarkeit der Vertragsaufhebung in der Richtlinie	353
II. Folgen für die Umsetzung und die Konkurrenzfrage	354
Zusammenfassung der Ergebnisse	355
Literaturverzeichnis	359
Stichwortverzeichnis	375

Abkürzungsverzeichnis

A.A.	Andere(r) Ansicht.
a.a.O.	am angegebenen Ort.
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich).
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
AcP	Archiv für die Civilistische Praxis.
AG	Amtsgericht.
AJCL	The American Journal of Comparative Law.
AJP/PJA	Aktuelle juristische Praxis/Pratique juridique actuelle.
AK	Alternativkommentar. Vgl. Literaturverzeichnis: <i>Kommentar zum Bürgerlichen Recht</i> .
Anm.	Anmerkung.
Art.	Artikel.
AT	Allgemeiner Teil.
Aufl.	Auflage.
BB	Betriebs-Berater.
Bearb.	Bearbeiter(in).
BG	Bundesgericht (Schweiz).
BGB; B.G.B.	Bürgerliches Gesetzbuch.
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung).
BGH	(Deutscher) Bundesgerichtshof.
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen.
BK	Berner Kommentar.
BIZürR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung.
BT	Besonderer Teil.
Bull. civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de Cassation, Chambres Civiles (Frankreich).
bzw.	beziehungsweise.
Cass. civ.; Cass. com.	(Französische) Cour de Cassation, Chambre civile; Chambre commerciale.
Chron.	Chronique.
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. April 1980.
d.h.	das heißt.
Dalloz	Recueil Dalloz Sirey.
Das Recht	Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand.
ders.; dies.	derselbe; dieselbe.
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung.
Diss.	Dissertation.
DJZ	Deutsche Juristenzeitung.

DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift.
DRiZ	Deutsche Richterzeitung.
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht.
ebd.	ebendort.
ERPL	European Review of Private Law.
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht.
EWS	Euroäisches Wirtschafts- und Steuerrecht.
f., ff.	(und) folgende.
Fasc.	Fascicule.
Fn.	Fußnote.
FS	Festschrift.
GdS	Gedächtnisschrift.
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Dr. J.A. Gruchot.
H.L.; H.M.	Herrschende Lehre; Herrschende Meinung.
HGB	Handelsgesetzbuch.
HK	Heidelberger Kommentar zum Handelsgesetzbuch.
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung.
Hrsg.; hrsg.	Herausgeber; herausgegeben.
i. S. d.	Im Sinne des/der.
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts.
J	Jurisprudence.
JA	Juristische Arbeitsblätter.
JBl	Juristische Blätter.
JbWürttRpfl	Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege.
JDI	Journal du Droit International.
JherJb	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts.
JR	Juristische Rundschau.
Jura	Juristische Ausbildung.
JuS	Juristische Schulung.
JW	Juristische Wochenschrift.
JZ	Juristenzeitung.
KG	Kammergericht (Berlin).
LG	Landgericht.
LM	Lindenmaier/Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs.
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen.
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht.
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
MünchKommZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozeßordnung.
NJW	Neue Juristische Wochenschrift.
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht.
Nr.	Nummer.

OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich).
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung.
ÖJZ-EvBl	Österreichische Juristen-Zeitung – Evidenzblatt.
OLG	Oberlandesgericht.
OLGZ	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Zivilsachen. Amtliche Entscheidungssammlung.
OR	Obligationenrecht (Schweiz).
PECL	Principles of European Contract Law.
PICC	UNIDROIT-Principles of International Commercial Contracts.
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht.
RDIDC	Revue de Droit International et de Droit Comparé.
recht	recht. Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis.
RG	Reichsgericht.
RGRK	Reichsgerichtsrätekommentar = Das Bürgerliche Gesetzbuch (...), Kommentar, herausgegeben von den Mitgliedern des Bundesgerichtshofes.
RGZ	Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft.
RTDCiv	Revue Trimestrielle de Droit Civil.
S.	Siehe; Seite.
S.a.	Siehe auch.
S.u.; S.o.	Siehe unten; oben.
SAG	Schweizerische Aktiengesellschaft.
SeuffBl	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung.
Somm.	Sommaires Commentées.
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofs in Zivilsachen.
Tulane LR	Tulane Law Review.
u.a.	und andere.
Unif.L.Rev.	Uniform Law Review.
UNIDROIT; Unidroit	Institut International pour l'Unification du Droit Privé.
v.	von, vom.
UNKR	UN-Kaufrecht = CISG.
VerjÜ	Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf vom 14. Juni 1974, in der Fassung des Protokolls vom 11.4.1980.
Vgl.	Vergleiche.
VuR	Verbraucher und Recht.
W.L.R.	The Weekly Law Reports.
Warneyer	Rechtsprechung des Reichsgerichts, hrsg. v. Warneyer.
WKR	Wiener Kaufrecht = CISG.
z.T.	zum Teil.
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins.

ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht.
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung.
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung. Vierteljahresschrift für staatliche und kommunale Rechtsetzung.
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht.
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht.
zit.	zitiert.
ZPO	Zivilprozeßordnung.
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik.
ZVgRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft.
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß.

Einleitung

„Beim Anblick einer Arbeit über Irrtum und Mängelhaftung wird mancher die Stirn runzeln. Das Thema ist ausgewalzt.“

Mit diesen Worten leitete Gerhard Kegel im Jahr 1948 seine Rezension des berühmten Werks von Werner Flume ein.¹ In der Tat ist die Problematik lang bekannt und viel diskutiert: Der Käufer einer mangelhaften Sache befindet sich häufig auch in einem Irrtum über deren wesentliche Eigenschaften. Wenn er von dem Vertrag loskommen will, wird er sich deshalb einerseits auf die Sachmängelhaftung und andererseits auf das Irrtumsrecht berufen. Die Frage lautet dann: Kann er zwischen beiden Rechtsinstituten wählen oder unterliegt er bestimmten Beschränkungen? Im deutschen Recht ist die Antwort seit langem klar: Grundsätzlich stehen dem Käufer nur die Sachmängelansprüche zur Verfügung.

a) Warum greift man ein Thema wieder auf, das in Deutschland bereits vor 50 Jahren als ausdiskutiert galt? Drei Gründe lassen sich dafür anführen: Erstens befindet sich das Vertragsrecht, international betrachtet, in den letzten Jahren im Wandel: Es gibt verschiedene Entwürfe zur Vereinheitlichung beziehungsweise zur Reform des Vertragsrechts.² Auch bei diesen stellt sich die Frage der Konkurrenz zwischen Irrtumsanfechtung und Sachmängelgewährleistung. Zweitens zeigt ein kurzer Blick in die neuere Rechtsvergleichung, daß ausländische Rechtsordnungen die Frage anders beantworten als die deutsche. Der Ausschluß des Irrtumsrechts ist also offenbar keine naturgegebene Selbstverständlichkeit. Drittens wurde weder im deutschen noch im ausländischen Recht Einigkeit über die theoretischen Grundlagen der Ausschlußwirkung erzielt.

Das Ziel dieser Arbeit besteht darin, die Grundlagen des Konkurrenzverhältnisses beider Rechtsinstitute herauszuarbeiten und sie anschließend auf die deutsche *lex lata* einerseits und die neuen Regelwerke andererseits anzuwenden. Bei der grundsätzlichen Behandlung der Konkurrenzproblematik wird sich zeigen, daß das entscheidende Kriterium aus den neuen Regelwerken zum Vertragsrecht gewonnen werden kann.

¹ Kegel, AcP 150 (1949) 356, zu: Flume, Eigenschaftsirrtrum und Kauf.

² Insbesondere das UN-Kaufrecht, den deutschen Entwurf zur Schuldrechtsreform, die UNIDROIT-Principles of International Commercial Contracts und die Principles of European Contract Law der Lando-Kommission.

b) Die Arbeit gliedert sich in vier Teile. Der erste Teil dient der Bestandsaufnahme der Konkurrenzproblematik im geltenden nationalen Recht. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem deutschen Recht. Nach der Klärung wichtiger Grundlagen des Irrtums- und Gewährleistungsrechts (Kapitel 1, 2) werden die denkbaren Konkurrenzsituationen geschildert (Kapitel 3). Es folgen eine Analyse von Rechtsprechung und Literatur zur Konkurrenzfrage (Kapitel 4, 5) und ein kurzer Blick in die Rechtsvergleichung (Kapitel 6).

Der zweite Teil ist den neuen Regelwerken zum Vertragsrecht gewidmet. Dargestellt werden das UN-Kaufrecht (Kapitel 7), der deutsche Entwurf zur Schuldrechtsreform (Kapitel 8), die Principles of European Contract Law (Kapitel 9) und die UNIDROIT-Principles for International Commercial Contracts (Kapitel 10).

Der dritte Teil dient der Entwicklung von Kriterien für die Konkurrenzentscheidung. Nach der Klärung methodischer Grundfragen (Kapitel 11) werden die Voraussetzungen von Gesetzeskonkurrenz und Anspruchskonkurrenz herausgearbeitet (Kapitel 12, 13). Darauf aufbauend, folgt in Kapitel 14 das hier vorgeschlagene Lösungsmodell, das auf der Unterscheidung zwischen Verfügbarkeit und Modalitäten der Vertragsaufhebung beruht, die ihrerseits aus einer Analyse der modernen Regelwerke gewonnen wird.

Im vierten Teil wird das vorgeschlagene Modell auf die modernen Regelwerke und das deutsche Recht angewendet (Kapitel 15–18). Anschließend folgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse.

c) Dieser Aufbau der Arbeit führt dazu, daß die Ausführungen in den ersten beiden Teilen vor allem der Darstellung und Systematisierung dienen, während die eigenen Gedanken und Vorschläge zur Behandlung der Konkurrenzproblematik erst in der zweiten Hälfte der Arbeit entwickelt werden. Diese Art der Darstellung ist jedoch aus verschiedenen Gründen geboten: Die ausführliche Schilderung der bisher im deutschen Recht vertretenen Lösungsmodelle ist erforderlich, weil zwar im Ergebnis nach h.M. weitgehend Einigkeit über den Vorrang des Gewährleistungsrechts besteht, die dafür angebotenen Begründungen sich aber zum Teil erheblich voneinander unterscheiden. Hinzu kommt, daß die jeweils für die Konkurrenzfrage herangezogenen methodischen Instrumente häufig nicht in gleicher Weise verstanden beziehungsweise überhaupt nicht genau definiert werden. Deshalb ist es unerlässlich, die einzelnen Ansätze systematisiert darzustellen und in Beziehung zueinander zu setzen. Um die Klarheit dieser Einordnung zu gewährleisten, verzichtet der erste Teil weitgehend auf eigene inhaltliche Stellungnahmen. Der eigene Ansatz wird vielmehr erst im dritten und im vierten Teil entwickelt.

Die Darstellung der modernen Regelwerke (zweiter Teil) ist sehr ausführlich gehalten, weil sich aus diesen Regelwerken diejenigen Wertentscheidungen entnehmen lassen, die generell für die Lösung der hier behandelten Konkurrenzproblematik herangezogen werden sollten.

d) Die Arbeit beschäftigt sich mit dem Konkurrenzverhältnis von irrumsrechtlicher und sachmängelrechtlicher Vertragsaufhebung. Nicht behandelt

werden solche Vertragsaufhebungsrechte, die auf Verschulden oder Arglist gestützt werden, also beispielsweise die Anfechtung nach § 123 BGB oder Ansprüche aus culpa in contrahendo. Diese Einschränkung rechtfertigt sich daraus, daß auch das gewährleistungsrechtliche Aufhebungsrecht nicht auf Verschulden oder Arglist beruht. Die hier vorgeschlagene Lösung gilt also zunächst nur für das Verhältnis des Sachmängelrechts zu solchen Rechtsbehelfen, die verschuldensunabhängig sind. Ob sie auf verschuldensabhängige Aufhebungsrechte übertragbar ist oder ob das Verschuldenserfordernis die Interessenlage entscheidend verändert³, muß einer gesonderten Untersuchung vorbehalten bleiben.

Ausgeklammert bleiben ferner die Fälle, in denen der *Verkäufer* den Vertrag wegen Eigenschaftsirrturns anfechten will, etwa weil er das Kunstwerk eines bedeutenden Malers zu billig verkauft hat, weil er annahm, es stamme von einem weniger bekannten Künstler. In diesen Fällen fehlt es an der typischen Konkurrenzsituation, daß *einer* Partei zwei unterschiedliche Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Die zur echten Konkurrenz entwickelten Kriterien passen deshalb nicht auf die Fälle des Irrturns des Verkäufers.⁴

e) Die Thematik der Arbeit hat seit ihrer Einreichung als Habilitationsschrift im Januar 1999 in zweierlei Weise an Aktualität gewonnen: Im Juli 1999 ist die EG-Richtlinie 1999/44 „zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter“ in Kraft getreten. Sie muß bis zum 1. Januar 2002 in das deutsche Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie enthält Vorgaben für das deutsche Kaufrecht, die auch für die Konkurrenzfrage von Bedeutung sein könnten. Allerdings hängt dies entscheidend davon ab, in welcher Form und mit welchem Inhalt der deutsche Gesetzgeber die Richtlinie umsetzen wird. Nach derzeitigem Stand (Dezember 2000) ist geplant, die Umsetzung der Richtlinie zum Anlaß für eine Gesamtreform des deutschen Schuldrechts nach dem Vorbild des Kommissionsentwurfs zur Schuldrechtsreform zu nehmen. Ob dies – gerade auch in Anbetracht der kurzen Zeitspanne bis zum Umsetzungstermin – gelingen wird, ist noch nicht absehbar. Die vorliegende Arbeit bezieht sich deshalb einerseits auf das BGB in der derzeit geltenden Fassung. Sie ist jedoch auch für den Fall gerüstet, daß die große Schuldrechtsreform Wirklichkeit wird: Grundlage dieser Reform soll ja der Kommissionsentwurf der Schuldrechtskommission sein, der hier ausführlich behandelt wird und auch im Falle von Abänderungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens weiterhin als Referenzmodell dienen kann. Umgekehrt verzichtet die Arbeit auf eine ausführliche und umfassende Einarbeitung und Darstellung der Richtlinie, weil deren Text durch den Umsetzungsakt in jedem Fall verändert werden wird. Behandelt werden aus der Richtlinie nur diejenigen Wertentscheidungen, die für das hier vorgeschlagene Konkurrenzmodell unmittelbar von Interesse sind. Dies geschieht in einem Exkurs am Ende von Kapitel 18.

³ Vgl. dazu z. B. S. Lorenz, Schutz, S. 398ff.

⁴ Vgl. zur Problematik BGH, 8. 6. 1988, JZ 1989, 41 m. Anm. Honsell = NJW 1988, 2597 = WM 1988, 1415; MünchKomm/Kramer, § 119, Rn. 27 m. w. N.

1. Teil

Die Konkurrenzproblematik im geltenden nationalen Recht

Kapitel 1

Grundlagen der irrtumsbedingten Vertragsaufhebung im BGB

A. Rechtsnatur und Voraussetzungen des § 119 II BGB

Die Vorschrift des § 119 II BGB hat zahlreiche Kontroversen ausgelöst. Die Streitpunkte zeigten sich in Ansätzen bereits in der Entstehungsgeschichte und sind bis heute nicht geklärt.

I. Entstehungsgeschichte des § 119 II BGB

Die Vorarbeiten zum BGB erlauben keine zwingenden Schlüsse über Rechtsnatur und Voraussetzungen des § 119 II BGB.¹ Im 1. Entwurf von 1867 fand sich noch keine dem heutigen § 119 II BGB vergleichbare Vorschrift.² Der Eigenschaftsirrtum war als Motivirrtum grundsätzlich unbeachtlich.³ § 119 II BGB ist also ein Kind des 2. Entwurfs. Die 2. Kommission hielt die Beachtung des Irrtums über die verkehrswesentlichen Eigenschaften der Person oder Sache aus Gründen der „Bedürfnisse des Verkehrs, der Billigkeit und dem Zuge der modernen Rechtsentwicklung“ für notwendig.⁴ Sie ließ jedoch wichtige Fragen offen, insbesondere im Hinblick auf die Einordnung des Eigenschaftsirrtums als Erklärungs- oder Motivirrtum⁵, auf die grundsätzliche Behandlung des Motiv-

¹ Zur allgemeinen Entwicklung des Irrtumsrechts vgl. *Zimmermann, Law*, S. 583ff.

² Vgl. *MünchKomm/Kramer*, § 119, Rn. 6.

³ Ungeklärt blieb allerdings, inwieweit ein Eigenschaftsirrtum als Inhaltsirrtum Beachtung finden könnte, vgl. *Schubert*, AcP 175 (1975) 426, 434 und Fn. 39.

⁴ Vgl. Protokolle, in: *Mugdan*, Band I, S. 720. Kritisch zur Begründung *Flume*, Allgemeiner Teil, S. 473.

⁵ Vgl. *Schubert*, AcP 175 (1975) 426, 448f.

irrtums⁶ und auf die Frage, nach welchen Kriterien der beachtliche Eigenschaftsirrtum vom unbeachtlichen unterschieden werden sollte.⁷ Hier liegen die Wurzeln der bis heute andauernden Diskussion über die korrekte Auslegung des § 119 II BGB.

II. Theorien zu § 119 II BGB

Der Streit um § 119 II BGB beginnt bei der Frage nach dem Charakter des dort geregelten Irrtums und setzt sich bis zur Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale fort. Fünf Ansätze lassen sich unterscheiden.

1. Die Lehre vom ausnahmsweise beachtlichen Motivirrtum

Überwiegend wird die Ansicht vertreten, der Eigenschaftsirrtum des § 119 II BGB sei ein Motivirrtum, der kraft gesetzlicher Anordnung ausnahmsweise beachtlich sei, wenn er sich auf eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Person oder Sache beziehe.⁸ Um eine uferlose Ausdehnung der Irrtumsanfechtung zu verhindern, schränkt diese Meinung den Begriff der verkehrswesentlichen Eigenschaft ein. Zwar geht auch sie von der verbreiteten Formel aus, daß unter „Eigenschaften“ alle tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse von gewisser Dauer zu verstehen sind, die nach der Verkehrsanschauung für die Brauchbarkeit oder den Wert der Sache Bedeutung haben.⁹ Doch sollen nur solche Eigenschaften ausreichend sein, die den Gegenstand unmittelbar kennzeichnen. Unbeachtlich bleiben diejenigen Umstände, die sich nur mittelbar auf die Bewertung auswirken.¹⁰ Zu der Frage, wann eine Eigenschaft verkehrswesentlich ist, gibt es unterschiedliche Aussagen. Weitgehend durchgesetzt hat sich die Auffassung, daß es ausreicht, wenn die Eigenschaft entweder objektiv (nach dem ty-

⁶ Vgl. Protokolle, in: *Mugdan*, Band I, S. 721.

⁷ Vgl. *Flume*, Allgemeiner Teil, S. 473. Die Regelung des § 119 II BGB gilt denn auch als mißglückt. So spricht *Raape*, AcP 150 (1949) 501 von einer „Fahrt ins Blaue“ des Gesetzgebers. S. a. *MünchKomm/Kramer*, § 119, Rn. 88; *Medicus*, Allgemeiner Teil, Rn. 767.

⁸ *Larenz*, Allgemeiner Teil, S. 380ff.; *Larenz/Wolf*, Allgemeiner Teil, § 36, Rn. 48; *Erman/Palm*, § 119, Rn. 41; *Staudinger/Dilcher*, § 119, Rn. 45; *Palandt/Heinrichs*, § 119, Rn. 23; *Brox*, Allgemeiner Teil, Rn. 370; *Schack*, Allgemeiner Teil, Rn. 278ff.; *Eisenhardt*, Rn. 337; *Giesen*, Rn. 232; *Hübner*, Rn. 786; *S. Lorenz*, Schutz, S. 295; *Leßmann*, JuS 1969, 525. Differenzierend *Köhler*, Allgemeiner Teil, § 14, Rn. 18. Aus der älteren Literatur grundlegend zur Einordnung des Eigenschaftsirrtums als Motivirrtum: *Zitelmann*, S. 549ff.

⁹ Vgl. *Erman/Palm*, § 119, Rn. 42; *Palandt/Heinrichs*, § 119, Rn. 24; *Larenz*, Allgemeiner Teil, S. 382, jeweils m. w. N. auch zur Rechtsprechung.

¹⁰ Vgl. *Larenz*, Allgemeiner Teil, S. 382; *Erman/Palm*, § 119, Rn. 42; *Staudinger/Dilcher*, § 119, Rn. 61; *Palandt/Heinrichs*, § 119, Rn. 24; RG, 22. 11. 1935, RGZ 149, 235, 238; BGH, 18. 11. 1977, NJW 1978, 370. S. a. *Schwab*, Rn. 539ff.; *Musielak*, Rn. 338ff.

pischen wirtschaftlichen Zweck des Geschäfts) oder subjektiv (nach den konkreten Vereinbarungen) wesentlich ist.¹¹

Für die Lehre vom ausnahmsweise beachtlichen Motivirrtum ist das Charakteristikum des Eigenschaftsirrtums im Sinne des § 119 II BGB die Nichtübereinstimmung des Willens mit der Wirklichkeit.

2. Die Lehre vom geschäftlichen Eigenschaftsirrtum

Flume versteht § 119 II BGB als Regelung des „geschäftlichen Eigenschaftsirrtums“.¹² Sein Ausgangspunkt ist die These, daß sich der rechtsgeschäftliche Wille – entgegen der Ansicht Zitelmanns, der dessen Reichweite auf die Auswahl des Objekts beschränkt und die Vorstellung von der Beschaffenheit als bloßes Motiv betrachtet¹³ – auch auf die Eigenschaften des Leistungsgegenstandes beziehen könne, weil jene untrennbar mit dem Gegenstand verbunden seien.¹⁴ Die so gewonnene Möglichkeit der Erstreckung der Leistungsvereinbarung auf die Eigenschaften der Kaufsache macht Flume zum allein maßgeblichen Kriterium für die Frage nach der Beachtlichkeit des Eigenschaftsirrtums. Ein Irrtum über Eigenschaften des Leistungsgegenstandes berechtigt seiner Ansicht nach nur dann zur Anfechtung nach § 119 II BGB, wenn es sich um Eigenschaften handelt, deren Vorliegen (bzw. Nichtvorliegen) rechtsgeschäftlich vereinbart war (sog. geschäftlicher Eigenschaftsirrtum).¹⁵ Sind dagegen die Eigenschaften, auf die sich der Irrtum bezieht, nicht Gegenstand der rechtsgeschäftlichen Vereinbarung geworden, existieren sie also nur in der Vorstellung der irrenden Partei, so handelt es sich für Flume um einen nach § 119 II BGB unbeachtlichen, außergeschäftlichen Eigenschaftsirrtum.¹⁶

¹¹ *Erman/Palm*, § 119, Rn. 43; *Brox*, Allgemeiner Teil, Rn. 373; *Palandt/Heinrichs*, § 119, Rn. 25. Enger – nämlich ausschließlich im objektiven Sinn – scheint *Larenz*, Allgemeiner Teil, S. 381, 383, den Begriff der Verkehrswesentlichkeit zu verstehen. In Teilen der älteren Literatur wurde der Begriff der verkehrswesentlichen Eigenschaft in Anlehnung an *Savignys* Verständnis vom *error in substantia* (von *Savigny*, System III, §§ 137ff.; dazu *Zimmermann*, Law, S. 614ff.) deutlich enger verstanden. Dieser – heute nicht mehr vertretenen Ansicht nach – sollten nur solche Eigenschaften in Betracht kommen, die für die Zuordnung der Sache zu ihrer Gattung maßgeblich sind. § 119 II BGB würde demnach nur eingreifen, wenn die Sache tatsächlich einer anderen Gattung angehört, als vom Käufer angenommen wurde. Dagegen wären Qualitätsunterschiede innerhalb der Gattung unbeachtlich. Vgl. dazu *von Tuhr*, Allgemeiner Teil, S. 577ff.; *Planck/Knoke*, S. 193; *Betzinger*, Das Recht 1903, 276.

¹² *Flume*, Eigenschaftsirrtum, S. 69ff., 85ff.; *ders.*, Allgemeiner Teil, S. 476ff. Ihm folgend *Medicus*, Allgemeiner Teil, Rn. 767ff., 770; *ders.*, Bürgerliches Recht, Rn. 140f. Ähnlich *Enneccerus/Nipperdey*, Allgemeiner Teil II, 15. Aufl., S. 1042ff.; *Raape*, AcP 150 (1949) 481, 501; *Goltz*, S. 192ff.

¹³ *Zitelmann*, S. 435ff.

¹⁴ *Flume*, Eigenschaftsirrtum, S. 11ff., 18.

¹⁵ Vereinbart wird dabei nicht, daß die Sache die betreffenden Eigenschaften tatsächlich hat – dies wäre logisch unmöglich – sondern nur, daß sie sie haben soll. Vgl. *Flume*, Eigenschaftsirrtum, S. 70.

¹⁶ *Flume*, Allgemeiner Teil, S. 478; *ders.*, Eigenschaftsirrtum, S. 70, 86ff., insoweit zustimmend

Dogmatisch gesehen unterscheidet sich seine Ansicht grundlegend von der Lehre vom Motivirrtum. In der praktischen Anwendung allerdings werden beide Theorien häufig zu vergleichbaren Ergebnissen gelangen, weil Flume für den geschäftlichen Eigenschaftsirrturn keine ausdrückliche Vereinbarung verlangt, sondern in Ermangelung einer besonderen Abrede auf den Geschäftstyp zurückgreifen will. Werde beispielsweise eine bestimmte Sache verkauft, so könne man davon ausgehen, daß (stillschweigend) vereinbart wurde, daß sie die gewöhnliche Beschaffenheit von Gegenständen dieser Art habe und nicht mit Eigenschaften behaftet sei, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Vereinbart sei also Mangelfreiheit im Sinne des § 459 I BGB.¹⁷

Nach Flumes Theorie wird die Begrenzung der beachtlichen Irrtumfälle durch den Bezug auf das konkrete Rechtsgeschäft gewährleistet. Es ist deshalb nicht nötig, den Begriff der Eigenschaft einzuschränken. Anders als die Vertreter der Lehre vom Motivirrtum muß Flume also nicht zwischen unmittelbaren und mittelbaren Eigenschaften unterscheiden.

Die Lehre vom geschäftlichen Eigenschaftsirrturn hat Auswirkungen auf die Beurteilung der Rechtsnatur des § 119 II BGB. Den Grund der Beachtlichkeit des Irrtums sieht sie nämlich darin, daß die tatsächliche Beschaffenheit des Geschäftsgegenstands nicht der Vereinbarung entspricht. Es geht also um eine Diskrepanz von Wirklichkeit und Rechtsgeschäft¹⁸ und nicht – wie bei der Lehre vom Motivirrtum – um ein Auseinanderfallen von Wirklichkeit und Wille. § 119 II BGB ist nach dieser Ansicht weniger eine Regelung von Willensmängeln als vielmehr eine Nichterfüllungsvorschrift.

3. Die Lehre vom Erklärungsirrturn

Eine andere Ansicht hält die in § 119 II BGB erfaßten Irrtümer für besondere Fälle eines Erklärungsirrturns in der Form des Inhaltsirrturns (§ 119 I, 1. Alt. BGB).¹⁹ Sie versteht die Formulierung des § 119 II BGB („Als Irrturn über den

auch *Kegel*, AcP 150 (1949) 356, 361. Einen den Vorstellungen *Flumes* ähnlichen Ansatz wählt *Pawlowski*, Allgemeiner Teil, Rn. 343: Die Anfechtung sei nur dann möglich, wenn der Erklärungsgegner nach den besonderen Umständen der Vertragsverhandlungen den Eindruck gewinnen konnte, daß der Vertragsgegenstand andere Eigenschaften habe, als er tatsächlich hat.

¹⁷ *Flume*, Allgemeiner Teil, S. 479f. Neben dieser Objektivierung der *Flumeschen* Lehre trägt zur Annäherung beider Theorien auch bei, daß die meisten Vertreter der Lehre vom Motivirrtum im Rahmen der Prüfung der Verkehrswesentlichkeit auch konkrete Vereinbarungen der Parteien berücksichtigen wollen.

¹⁸ Vgl. *Flume*, Eigenschaftsirrturn, S. 87.

¹⁹ *Schmidt-Rimpler*, FS Lehmann, S. 213ff.; *Herberger*, S. 172ff., insbes. S. 185ff.; *Soergel/Helfermehl*, § 119, Rn. 32ff., 35. Aus der älteren Literatur mit ähnlichen Ansätzen: *Danz*, IherJb 46 (1904) 381, 463ff.; *Krückmann*, AcP 101 (1907) 393; *M. Wolff*, IherJb 56 (1914) 1, 35ff.; *Louis*, S. 68ff. Vgl. auch *Brauer*, insbes. S. 24ff.; 108ff.; *Diesselhorst*, Symptotica Wieacker, S. 180, 194ff.; *Lippmann*, AcP 102 (1907) 283, 339ff.; von *Blume*, Das Recht 1907, 353, 354.

Inhalt der Erklärung gilt auch“) nicht als Fiktion, sondern als „Auslegungsregel, die klarstellt, wann eine Eigenschaft auch ohne wortmäßige Bezeichnung zum Inhalt der Willenserklärung gehört“. ²⁰ Das Vorliegen eines Irrtums über den Inhalt der Erklärung wird damit begründet, daß der Erklärende einen besonderen Hinweis auf bestimmte Eigenschaften unterlasse, weil er glaube, seine Erklärung beziehe sich auch so auf die von ihm vorgestellte Eigenschaft. Wer auf einen vergoldeten Ring, den er für golden hält, zeigt und erklärt, diesen kaufen zu wollen, will nach dieser Theorie zum Ausdruck bringen, er kaufe diesen goldenen Ring, während er in Wirklichkeit erklärt, den Ring, so wie er hier liege (also vergoldet), zu kaufen. ²¹ Nach dieser Ansicht beruht die Anfechtbarkeit nach § 119 II BGB also nicht auf dem Auseinanderfallen von Realität und Wille ²² beziehungsweise Rechtsgeschäft ²³, sondern auf der Nichtübereinstimmung von Wille und Erklärung.

Die genaue Ausgestaltung der Lehre vom Erklärungsirrtum wird deutlich, wenn man sie von den anderen Ansichten abgrenzt. Von der Theorie des Motivirrtums unterscheidet sie sich insofern, als sie das Motiv nur dann für beachtlich hält, wenn der Käufer es – wenn auch nicht ausdrücklich, sondern nur auf dem Umweg über die seiner (irrigen) Ansicht nach „selbstredende“ Individualisierung des Kaufgegenstandes – zum Inhalt des Vertrages erheben *wollte*. Ein rein passives Motiv, das den Überlegungen des Käufers zwar zugrunde lag, das er aber auch auf dem geschilderten Umweg nicht in die Vereinbarung einbeziehen wollte, muß dagegen unbeachtlich bleiben. ²⁴ Das ist nach der Lehre vom Motivirrtum anders.

Anders als Flume verlangt die Lehre vom Erklärungsirrtum dagegen nicht, daß das betreffende Motiv *tatsächlich* zum Gegenstand der Vereinbarung gemacht wurde. Im Gegenteil, wurde das Vorliegen der Eigenschaft wirksam als geschuldet vereinbart, so führt dies zwangsläufig dazu, daß kein Irrtum im Sinne des § 119 II BGB mehr vorliegt. Denn der Käufer hat dann wirksam das erklärt, was er erklären wollte. Es fehlt an der für den Erklärungsirrtum typischen Diskrepanz zwischen (Erklärungs-)Wille und Erklärung.

Daraus ergeben sich grundlegende Konsequenzen für die Konkurrenzfrage. Eine Überschneidung von Gewährleistungsrecht und Eigenschaftsirrtum kann es nach der Lehre vom Erklärungsirrtum nämlich nicht geben. Entweder war das Vorliegen der betreffenden Eigenschaft wirksam vereinbart; dann gelten die §§ 459ff. BGB und ein Irrtum im Sinne des 119 II BGB liegt nicht vor. Oder es war nicht vereinbart; dann liegt zwar ein Irrtum vor, nicht jedoch ein Sachmangel im Sinne des § 459 BGB. ²⁵ Auch aus der in Ermangelung einer Vereinbarung

²⁰ Soergel/Hefermehl, § 119, Rn. 32.

²¹ Soergel/Hefermehl, § 119, Rn. 35.

²² Wie bei der Theorie vom Motivirrtum.

²³ Wie bei der Theorie vom geschäftlichen Eigenschaftsirrtum.

²⁴ Vgl. Schmidt-Rimpler, FS Lehmann, S. 213, 219, 225f.

²⁵ Vgl. Herberger, S. 190ff.; Soergel/Hefermehl, § 119, Rn. 81; Danz, IherJb 46 (1904) 381,

eingreifenden objektiven Komponente des Fehlerbegriffs der herrschenden Meinung ergibt sich nichts anderes. Diejenigen Eigenschaften, die zu der gewöhnlichen Beschaffenheit von Sachen der verkauften Art gehören, sind nämlich nach der Lehre vom Eigenschaftsirrtum „vereinbart“ im Sinne des Irrtumsrechts. Denn man geht davon aus, daß der Käufer allein durch die Individualisierung der Kaufsache das Vorliegen derjenigen Eigenschaften mit dem Verkäufer konkludent vereinbart, die so typisch sind, daß sie jedermann für wesentlich hält.²⁶ Diese Definition wiederum trifft genau auf diejenige Beschaffenheit zu, die derartige Gegenstände üblicherweise haben, deckt sich also mit der objektiven Fehlerkomponente des § 459 I BGB. Das bedeutet: Im Bereich der objektiven Fehlerhaftigkeit besteht nach Ansicht der Lehre vom Erklärungsirrtum eine „Vereinbarung“ (im Sinne des Irrtumsrechts), so daß kein zur Anfechtung berechtigender Irrtum vorliegt. Es bleibt also dabei, daß der Anwendungsbereich des § 119 II BGB dort endet, wo derjenige des § 459 BGB beginnt.

Die Deutung des § 119 II BGB als Erklärungsirrtum führt also zu Ergebnissen, die von denjenigen der anderen Ansichten deutlich abweichen. Die Ansicht Hefermehl²⁷, es bestehe kein nennenswerter Unterschied zur Lehre vom Motivirrtum, ist deshalb in dieser Form nicht zutreffend.²⁸

4. *Kramers Lehre vom Sachverhaltsirrtum*

Ein originelles Verständnis des § 119 II BGB findet sich bei Kramer.²⁹ Er sieht in dieser Vorschrift nichts weiter als einen lückenhaften Ansatz zu einer Gesamtregelung aller sogenannten Sachverhaltsirrtümer³⁰, die im Wege einer teleologischen Extension der Vorschrift mit Hilfe von Wertungen gefunden werden müsse. Maßgeblich seien dabei die vertragliche Risikoverteilung und der Gedanke des Vertrauensschutzes. Ein Sachverhaltsirrtum berechtigt seiner Ansicht nach zur Anfechtung, wenn er, erstens, vom anderen Kontrahenten veranlaßt war oder, zweitens, diesem hätte offenbar auffallen müssen oder, drittens, von ihm geteilt worden ist und sich auf einen Umstand bezog, der zur Geschäftsgrundlage gehört.³¹

464ff.; *Krückmann*, AcP 101 (1907) 393, 395f.; *M. Wolff*, IherJb 56 (1914) 1, 39ff.; *Louis*, S. 73. S. a. *S. Lorenz*, Schutz, S. 297, Fn. 502.

²⁶ Vgl. *Schmidt-Rimpler*, FS Lehmann, S. 213, 222f.

²⁷ Vgl. *Soergel/Hefermehl*, § 119, Rn. 36ff.

²⁸ Er begründet sie lediglich mit der Erwägung, nach beiden Theorien komme der sachgerechten Erfassung des Eigenschaftsbegriffs entscheidende Bedeutung zu. Insoweit ist ihm zuzustimmen. Darüber hinaus jedoch kann ihm nicht gefolgt werden.

²⁹ *MünchKomm/Kramer*, § 119, Rn. 97ff.

³⁰ Als solche bezeichnet er jeden Irrtum über „einen der Erklärung zugrundegelegten Wirklichkeitssachverhalt“, also auch die Fälle des Kalkulationsirrtums und des gemeinsamen Irrtums über die Geschäftsgrundlage, *MünchKomm/Kramer*, § 119, Rn. 98f.

³¹ *MünchKomm/Kramer*, § 119, Rn. 101ff. m.w.N. Ähnlich zum Eigenschaftsirrtum *AK/Hart*, § 119, Rn. 27ff.

5. Die Position der Rechtsprechung

Die Haltung der Rechtsprechung ist unklar. Die Gerichte gehen in der Regel auf die Frage nach der dogmatischen Einordnung des § 119 II BGB nicht ein und begnügen sich damit, die Vorschrift auf den konkret zu entscheidenden Fall anzuwenden. Betrachtet man die praktischen Ergebnisse, so läßt sich der Standpunkt der Rechtsprechung zwischen der Lehre vom Motivirrtum und der Theorie vom geschäftlichen Eigenschaftsirrtum einordnen. Ersterer ähnelt sie insbesondere darin, daß sie solche Eigenschaften für unbeachtlich hält, die sich nur mittelbar auf die Sache beziehen und nur mittelbar auf ihre Bewertung auswirken.³² Einigkeit scheint auch darüber zu bestehen, daß es – entgegen Flume – nicht erforderlich ist, daß die betreffende Eigenschaft zum Inhalt der Erklärung gemacht wurde.³³ Noch nicht abschließend geklärt ist dagegen, ob diejenigen Umstände, welche die Verkehrswesentlichkeit begründen sollen, dem Vertragsschluß in für den anderen Teil erkennbarer Weise zugrunde liegen müssen.³⁴

Die auf den ersten Blick widersprüchlich erscheinenden Aussagen lassen sich in folgender Unterscheidung miteinander verbinden: Fest steht, daß Faktoren, die nur mittelbar auf die Bewertung der Sache Einfluß nehmen, außer acht bleiben. Diejenigen Eigenschaften, die nach dieser Auslese übrigbleiben, lassen sich in zwei Gruppen aufteilen: die natürlichen, körperlichen Beschaffenheitsmerkmale der Sache und diejenigen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse der Sache (insbesondere Umweltbeziehungen), die nach ihrer Beschaffenheit und vorausgesetzten Dauer nach der Verkehrsanschauung einen Einfluß auf die Wertschätzung auszuüben pflegen. Nur für die letztere Fallgruppe ist es zum Zwecke einer sinnvollen Begrenzung des Anwendungsbereichs der Irrtumsanfechtung erforderlich, daß die entsprechende Erwartung dem Vertragsschluß in erkennbarer Weise zugrunde gelegt wird.

Diese Unterscheidung hat das Reichsgericht einmal ausdrücklich vertreten³⁵, als es um das Alter einer gekauften Yacht ging. Dieses ordnete das Gericht den natürlichen Eigenschaften zu, die eines erkennbaren Zugrundelegens beim Vertragsschluß nicht bedürften. Der Bundesgerichtshof ist dieser Linie in einem ähnlich gelagerten Fall im Ergebnis gefolgt, wenn er auch die theoretische Frage offengelassen hat.³⁶

³² Vgl. RG, 22. 11. 1935, RGZ 149, 235, 238; RG, 9. 11. 1906, RGZ 64, 266; BGH, 18. 11. 1977, NJW 1978, 370.

³³ Ausdrücklich BGH, 26. 10. 1978, NJW 1979, 160, 161. In diesem Sinne auch die in der vorigen und in der folgenden Fußnote zitierten Entscheidungen, von denen keine eine derartige Vereinbarung verlangt.

³⁴ Dies verlangen z.B.: RG, 9. 11. 1906, RGZ 64, 266, 269; BGH, 22. 9. 1983, BGHZ 88, 240, 246; wohl auch BGH, 18. 12. 1954, BGHZ 16, 54, 57. Ohne Erwähnung der Erkennbarkeit dagegen: RG, 22. 11. 1935, RGZ 149, 235; BGH, 28. 11. 1951, LM, Nr. 2 zu § 779 BGB; BGH, 18. 11. 1977, NJW 1978, 370. Ausdrücklich offengelassen in BGH, 26. 10. 1978, NJW 1979, 160, 161 m.w.N.

³⁵ RG, 3. 5. 1930, LZ 1931, 240, 243f.

³⁶ BGH, 26. 10. 1978, NJW 1979, 160, 161.

Stichwortverzeichnis

- Abwendungsbefugnis 251ff.
 - im BGB 306ff.
 - und Ersatzlieferung 252ff.
 - im Kommissionentwurf 141ff., 288f.
 - Principles of European Contract Law 160ff., 299
 - und Suspendierung des Aufhebungsrechts 104ff., 108
 - UNIDROIT-Prinzipien 172f., 303f.
 - UN-Kaufrecht 99ff., 121ff., 276f.
- aliud
 - und Fehlerbegriff beim Gattungskauf 18
 - Kommissionentwurf 139ff.
 - im UN-Kaufrecht 98f.
- Anspruchsbegriff, prozessualer 178, 199ff.
- Anspruchskonkurrenz 181ff., 199ff., 236ff., 273ff.
- Anspruchsnormenkonkurrenz 181ff.
- Auslegung 190ff.
- Behebbarkeit des Mangels und Nachbesserungsrecht im UN-Kaufrecht 103ff.
- Behebungsrecht
 - siehe Abwendungsbefugnis
- Beschaffenheit der Sache 19f., 137ff., 295f.
- CISG
 - siehe UN-Kaufrecht
- Deutsches Recht
 - Eigenschaftsirrtum 4ff.
 - Fahrlässigkeit des Käufers 312ff.
 - Fehlerbegriff 16ff., 137ff.
 - Gefahrübergang 29ff., 38ff., 42, 43, 48f.
 - Geschäftsgrundlage 11, 45
 - Normenkonkurrenz 24ff., 306ff.
 - Pfandverkauf 322ff.
 - Sachmängelhaftung 15ff.
 - Zusicherungsfähige Eigenschaften 34ff.
- Eigenschaften einer Sache
 - und Beschaffenheit 19f., 137ff., 295
 - im BGB 5ff.
 - im französischen Recht 67ff.
 - künftige 40f.
 - im Kommissionentwurf 137ff., 295
 - im österreichischen Recht 85ff.
 - im schweizerischen Recht 76ff.
 - Theorien im deutschen Recht 5ff.
 - in den UNIDROIT-Prinzipien 304
 - im UN-Kaufrecht 281f.
 - zusicherungsfähige 34ff., 63
- Eigenschaftsirrtum
 - beiderseitiger 11, 13, 87, 153
 - deutsches Recht 4ff.
 - als Erklärungsirrtum 7, 12
 - französisches Recht 67ff.
 - und Gefahrübergang 29ff., 38ff., 42, 43, 48f., 63ff.
 - geschäftlicher 6, 25, 47
 - und Geschäftsgrundlage 11
 - und Kenntnis des Käufers vom Mangel 309ff., 327ff.
 - als Motivirrtum 5, 7, 25
 - österreichisches Recht 85ff.
 - Pfandverkauf bei 322ff.
 - Principles of European Contract Law 151ff., 302
 - und Sachmängelhaftung im BGB 24ff., 306ff.
 - als Sachverhaltsirrtum 9
 - schweizerisches Recht 76ff.
 - Spezialitätsbegriff 49ff., 74, 81, 83, 93, 203ff., 220
 - Theorien im deutschen Recht 5ff.
 - Umgehungsgefahr 53ff., 74f., 83f., 220ff., 226f., 231f.
 - UNIDROIT-Prinzipien 168, 304f.
 - UN-Kaufrecht 281
 - bei Versteigerung 322ff.
 - und Wegfall der Geschäftsgrundlage 11
- Einwirkung 236ff., 342ff., 349ff.
- Erklärungsirrtum 7ff., 12f.
- Ersatzlieferung
 - und Nachbesserung 105, 252ff.

- und Nachfristsetzung 257
- und wesentliche Vertragsverletzung 105
- Fahrlässigkeit des Käufers
 - deutsches Recht 312ff.
 - und Irrtumsanfechtung 312ff.
 - österreichisches Recht 91
 - Principles of European Contract Law 164f.
 - schweizerisches Recht 78
 - UNIDROIT-Prinzipien 168, 175
 - UN-Kaufrecht 111
- Fehlerbegriff
 - und aliud 18
 - deutsches Recht 16ff., 137ff.
 - französisches Recht 67ff.
 - beim Gattungskauf 18
 - Kenntnis des Käufers vom Mangel 110, 164f., 175, 309ff., 327ff.
 - Kommissionsentwurf 137ff., 295
 - objektiver 16
 - österreichisches Recht 88ff.
 - Pfandverkauf 322ff.
 - Principles of European Contract Law 157ff.
 - schweizerisches Recht 76ff.
 - beim Speziaukauf 16
 - subjektiver 17, 137ff.
 - UN-Kaufrecht 110ff., 281
 - Untersuchungs- und Rügepflicht 111, 112ff., 165, 344ff.
 - Rügepflicht 111, 112ff., 165, 344ff.
 - Versteigerung 322ff.
- Französisches Recht 67ff.
- Freizeichnungsklauseln 37, 43ff., 65f., 274
- Gefahrübergang 29ff., 38ff., 42, 43, 48f., 63ff.
- Geschäftsgrundlage
 - und Eigenschaftsirrtum 11
 - und Gewährleistungsrecht 45ff.
 - Kommissionsentwurf 148
- Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung 193ff.
- Gesetzeskonkurrenz
 - Begriff 179ff., 202ff.
 - Konsumtion 205ff.
 - Spezialität 49ff., 204ff.
 - im Strafrecht 212ff.
- Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung 195ff.
- Gewährleistungstheorie 15
- Kenntnis des Käufers vom Mangel
 - bei Annahme der Sache 327ff.
 - im deutschen Recht 309ff., 327ff.
 - und Irrtumsanfechtung 309ff., 327ff.
 - Principles of European Contract Law 164f.
 - Sachmängelhaftung 110, 164f., 175, 309ff., 327ff.
 - UNIDROIT-Prinzipien 175
 - UN-Kaufrecht 110
 - bei Vertragsschluss 309ff.
- Kommissionsentwurf
 - und Abwendungsbefugnis 141ff., 288f.
 - aliud 139ff.
 - einheitlicher Leistungsstörungstatbestand 129ff.
 - Fehlerbegriff 137ff., 295
 - Geschäftsgrundlage 148
 - Nacherfüllungsrecht 141ff., 288f.
 - Normenkonkurrenz 149f., 285ff.
 - Rechtsmangel 139ff.
 - Rücktrittsrecht 133ff., 141ff., 285ff.
 - Wesentliche Vertragsverletzung 285ff.
- Konsumtion 205ff.
- Lando-Prinzipien
 - siehe Principles of European Contract Law
- Modalitäten der Vertragsaufhebung und Irrtumsanfechtung 247ff., 262ff.
- Motivirrtum 5, 7, 25
- Nachbesserungsrecht
 - siehe Abwendungsbefugnis
- Nacherfüllungsrecht
 - siehe Abwendungsbefugnis
- Nachfristsetzung
 - und Abwendungsbefugnis 256ff.
 - Kommissionsentwurf 134ff., 141ff., 288f.
 - und Nacherfüllungsrecht 256ff.
 - und Ersatzlieferung 257
 - Principles of European Contract Law 161, 299
 - UNIDROIT-Prinzipien 171
 - UN-Kaufrecht 97ff., 117f., 276f.
 - und Vertragsaufhebung 97ff., 117f., 134ff., 141ff., 161, 171, 256ff., 288f.
- Neulieferung
 - siehe Ersatzlieferung 105f., 252ff., 257
- Nichterfüllungstheorie 15
- Normenkonkurrenz
 - und Anspruchs begriff, prozessualer 178

- Anspruchskonkurrenz 181ff., 199ff., 236ff.
 - Anspruchsnormenkonkurrenz 181ff.
 - Bedeutungslosigkeit der verdrängten Norm 244f.
 - Einwirkung 236ff., 342ff., 349ff.
 - und Fahrlässigkeit des Käufers 312ff.
 - französisches Recht 67ff.
 - und Freizeichnungsklauseln 37, 43ff., 65f., 274
 - Gastwirtschaftentscheidung 33
 - Gebrauchtwagen-Entscheidung 39
 - und Gefahrübergang 29ff., 38ff., 42, 43, 48f., 63ff.
 - Gesetzeskonkurrenz 179ff., 202ff.
 - und grobe Fahrlässigkeit des Käufers 312ff.
 - Hausschwamm-Entscheidung 29f.
 - und Kenntnis des Käufers vom Mangel 309ff., 327ff.
 - Kommissionsentwurf 149f., 285ff.
 - Konsumtion 205ff.
 - und künftige Sacheigenschaften 40f.
 - Mähdrescher-Entscheidung 39f.
 - Modalitäten der Vertragsaufhebung 247ff., 262ff.
 - österreichisches Recht 90ff.
 - Pfandverkauf 322ff.
 - Principles of European Contract Law 165, 298ff., 302f.
 - und prozessualer Anspruchsbegriff 178f.
 - und Rügeobliegenheit 344ff.
 - Ruissdael-Entscheidung 32f.
 - Sachmängel und Irrtum im BGB 24ff., 306ff.
 - schweizerisches Recht 76ff.
 - Sologeigen-Entscheidung 30f.
 - Spezialitätsbegriff 49ff., 74, 81, 83, 93, 203ff., 220
 - Spitzweg-Entscheidung 31f.
 - im Strafrecht 212ff.
 - Streitgegenstandsbegriff 178
 - UNIDROIT-Prinzipien 176, 303f.
 - UN-Kaufrecht 127, 275ff., 281ff.
 - Verfügbarkeit der Vertragsaufhebung und 247ff., 262ff.
 - und Verjährung 273, 333ff.
 - Versteigerung 322ff.
 - Wertungsgesichtspunkte, maßgebliche 222f.
- Objektiver Fehlerbegriff 16
 Österreichisches Recht 85ff.
- Pfandverkauf 322ff.
- Principles of European Contract Law 152ff., 293ff.
- Abwendungsbefugnis 160ff., 299
 - Fahrlässigkeit des Käufers 164f.
 - Fundamentalerror 152, 154f.
 - Nacherfüllungsrecht 160ff., 299
 - Normenkonkurrenz 165, 298ff., 302f.
 - Rechtsirrtum 152ff.
 - Rücktrittsrecht 157ff.
 - Tatsachenirrtum 152ff.
 - Wesentliche Vertragsverletzung 158ff., 299
- Principles of International Commercial Contracts (siehe UNIDROIT-Prinzipien) 166ff.
- Rechtsfortbildung
- Gesetzesimmanente 193ff.
 - Gesetzesübersteigende 195f.
- Rechtsvergleichung 67ff.
- Rücktrittsrecht
- Kommissionsentwurf 133ff., 141ff., 285ff.
 - und Nachfristsetzung 97ff., 117f., 134ff., 141ff., 161, 171, 256ff., 288f.
 - Principles of European Contract Law 157ff.
 - Suspendierung 104ff., 108
 - UNIDROIT-Prinzipien 170f.
 - UN-Kaufrecht 95ff.
- Rügeobliegenheit
- deutsches Handelsrecht 344f.
 - und Irrtumsanfechtung 344ff.
 - Principles of European Contract Law 165
 - schweizerisches Recht 78
 - im UN-Kaufrecht 111, 112ff.
- Sachmängelhaftung
- deutsches Recht 15ff.
 - französisches Recht 67ff.
 - Gebrauchstauglichkeit 21
 - und Geschäftsgrundlage 45
 - Gewährleistungstheorie 15
 - Kenntnis des Käufers vom Mangel 110, 164f., 175, 309ff., 327ff.
 - im Kommissionsentwurf 137ff., 285ff.
 - Nichterfüllungstheorie 15
 - objektiver Fehlerbegriff beim Spezieskauf 16
 - Pfandverkauf 322ff.
 - Principles of European Contract Law 157ff.

- Rügeobliegenheit 78, 111, 112ff., 165, 344ff.
- schweizerisches Recht 76ff.
- Spezialitätsbegriff 49ff., 74, 81, 83, 93, 203ff., 220
- subjektiver Fehlerbegriff beim Spezieskauf 17, 137ff.
- Umgehungsgefahr bei Irrtumsanfechtung 53ff., 74f., 83f., 220ff., 226f., 231f.
- unerhebliche Wertminderungen 22
- UN-Kaufrecht 96ff.
- Verjährung 72, 273, 333ff.
- Versteigerung 322ff.
- Wertminderung 21
- Sachverhaltsirrtum 9, 12
- Schweizerisches Recht 76ff.
- Spezialitätsbegriff
 - im bürgerlichen Recht 49ff., 74, 81, 83, 93, 203ff., 220
 - im Strafrecht 212ff.
- Streitgegenstandsbegriff 178
- Subjektiver Fehlerbegriff 17f., 137ff.

- Umgehungsgefahr 53ff., 74f., 83f., 220f., 226f., 231f.
- UNIDROIT-Prinzipien 166ff., 303f.
- UN-Kaufrecht, 95ff., 275ff.
 - Abwendungsbefugnis 99ff., 121f., 276f.
 - aliud 98ff.
 - Behebungsrecht 99ff., 121f., 276f.
 - Nachbesserungsrecht 99ff., 121f., 276f.
 - Nachfristsetzung 97ff., 117f.
 - Nichtlieferung trotz Nachfristsetzung 97ff., 117f.
 - Normenkonkurrenz 127, 275ff., 281ff.
 - Verjährung 126ff.
 - Verspätete Lieferung 114
 - Vertragsaufhebung, Voraussetzungen 96ff.
 - wesentliche Vertragsverletzung 96ff., 100ff., 258ff., 277f.
- Untersuchungspflicht
 - Siehe Rügeobliegenheit

- Verfügbarkeit der Vertragsaufhebung und Irrtumsanfechtung 247ff., 262ff.

- Verjährung
 - deutsches Recht 273, 333f f.
 - französisches Recht 72
 - Kommissionsentwurf 146f.
 - UN-Kaufrecht 126ff.
- Vertragsaufhebung
 - bei aliud-Lieferung 98
 - und Behebungsmöglichkeit 100f.
 - und Ersatzlieferung 105
 - Kommissionsentwurf 136ff., 141ff., 285ff.
 - und Nachfristsetzung 97ff., 117f., 134ff., 141ff., 161, 171, 256ff., 288f.
 - Principles of European Contract Law 157ff., 299f.
 - Suspendierung des Aufhebungsrechts 104ff., 108
 - UNIDROIT-Prinzipien 170ff.
 - UN-Kaufrecht 96ff.
 - wesentliche Vertragsverletzung 96ff., 100ff., 158ff., 170f., 258ff., 277f., 285ff., 299, 306
- Vertragsverletzung
 - siehe wesentliche Vertragsverletzung
- Vertragswidrigkeit
 - siehe Fehlerbegriff, wesentliche Vertragsverletzung

- Wesentliche Vertragsverletzung
 - und Behebungsangebot 121ff.
 - und Behebungsrecht 100ff., 121ff., 259ff., 288ff.
 - im BGB 306
 - und Ersatzlieferung 105
 - Kommissionsentwurf 285ff.
 - und Nachbesserungsmöglichkeit 100ff., 121ff., 259ff., 288ff.
 - Principles of European Contract Law 158ff., 258ff., 299
 - UNIDROIT-Prinzipien 170f., 258ff.
 - UN-Kaufrecht 96ff., 100ff., 121ff., 258ff., 277

- Zusicherung 20, 34ff., 63ff.
- Zweckvereitelung 53ff., 74f., 83f., 220ff., 226f., 231f.

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Assmann, Dorothea*: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. *Band 29*.
- Bayer, Walter*: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11*.
- Beater, Axel*: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10*.
- Beckmann, Roland Michael*: Wichtigkeit und Personenschutz. 1998. *Band 34*.
- Berger, Christian*: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25*.
- Berger, Klaus*: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20*.
- Bittner, Claudia*: Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht. 2000. *Band 46*.
- Bodewig, Theo*: Der Rückruf fehlerhafter Produkte. 1999. *Band 36*.
- Busche, Jan*: Privatautonomie und Kontrahierungszwang. 1999. *Band 40*.
- Braun, Johann*: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4*.
- Danner-Lieb, Barbara*: Unternehmen in Sondervermögen. 1998. *Band 35*.
- Dethloff, Nina*: Europäisierung des Wettbewerbsrechts. 2001. *Band 54*.
- Drexel, Josef*: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. *Band 31*.
- Eberl-Borges, Christina*: Die Erbauseinandersetzung. 2000. *Band 45*.
- Einsele, Dorothee*: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8*.
- Ekkenga, Jens*: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. *Band 30*.
- Escher-Weingart, Christina*: Reform durch Deregulierung im Kapitalgesellschaftsrecht. 2001. *Band 49*.
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7*.
- Habersack, Mathias*: Die Mitgliedschaft – subjektives und 'sonstiges' Recht. 1996. *Band 17*.
- Heermann, Peter W.*: Drittfianzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24*.
- Heinrich, Christian*: Formale Freiheit und materielle Gerechtigkeit. 2000. *Band 47*.
- Henssler, Martin*: Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6*.
- Hergenröder, Curt Wolfgang*: Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12*.
- Hess, Burkhard*: Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26*.
- Hofer, Sibylle*: Freiheit ohne Grenzen. 2001. *Band 53*.
- Huber, Peter*: Irrtumsanfechtung und Sachmängelhaftung. 2001. *Band 58*.
- Junker, Abbo*: Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2*.
- Kaiser, Dagmar*: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge wegen Nicht- und Schlechterfüllung nach BGB. 2000. *Band 43*.
- Kindler, Peter*: Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16*.
- Kleindiek, Detlef*: Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22*.
- Luttermann, Claus*: Unternehmen, Kapital und Genußrechte. 1998. *Band 32*.
- Looschelders, Dirk*: Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht. 1999. *Band 38*.

Jus Privatum

- Lipp, Volker*: Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson. 2000. *Band 42*.
- Merkt, Hanno*: Unternehmenspublizität. 2001. *Band 51*.
- Möllers, Thomas M.J.*: Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18*.
- Muscheler, Karlheinz*: Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5*.
- Oechsler, Jürgen*: Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21*.
- Oetker, Hartmut*: Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9*.
- Oppermann, Bernd H.*: Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3*.
- Peifer, Karl-Nikolaus*: Individualität im Zivilrecht. 2001. *Band 52*.
- Peters, Frank*: Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1*.
- Raab, Thomas*: Austauschverträge mit Drittbeteiligung. 1999. *Band 41*.
- Reiff, Peter*: Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19*.
- Rohe, Mathias*: Netzverträge. 1998. *Band 23*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige. 1999. *Band 39*.
- Saenger, Ingo*: Einstweiliger Rechtsschutz und materiellrechtliche Selbsterfüllung. 1998. *Band 27*.
- Sandmann, Bernd*: Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten. 2001. *Band 50*.
- Schwarze, Roland*: Vorvertragliche Verständigungspflichten. 2001. *Band 57*.
- Sieker, Susanne*: Umgehungsgeschäfte. 2001. *Band 56*.
- Stadler, Astrid*: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15*.
- Taeger, Jürgen*: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. *Band 13*.
- Trunk, Alexander*: Internationales Insolvenzrecht. 1998. *Band 28*.
- Wagner, Gerhard*: Prozeßverträge. 1998. *Band 33*.
- Waltermann, Raimund*: Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14*.
- Weber, Christoph*: Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht. 2000. *Band 44*.
- Wendehorst, Christiane*: Anspruch und Ausgleich. 1999. *Band 37*.
- Würthwein, Susanne*: Schadensersatz für Verlust der Nutzungsmöglichkeit einer Sache oder für entgangene Gebrauchsvorteile? 2001. *Band 48*.

Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gern vom Verlag Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen. Aktuelle Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>